WEITERSTADT
wirken wohnen wachsen

Die Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

Stadt Weiterstadt · Riedbahnstraße 6 · 64331 Weiterstadt

Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Umwelt und Verkehr
und des Magistrates

64331 Weiterstadt

Sachbearbeitung
Annette Zettel
☏ 06150/400-1404 · 🖷 06150/400-1409
📠 parlamentarischesbuero@weiterstadt.de
Zimmer-Nr. 609

Rathaus
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt
☏ 06150/400-0
http://www.weiterstadt.de

Öffnungszeiten
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch 14:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen I/FD 4/001-10/Ze
Datum 19. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 23. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr lade ich Sie herzlich ein für

Donnerstag, 28. Mai 2020 um 19:00 Uhr
Bürgerzentrum Weiterstadt, Saal, Carl-Ulrich-Straße 9 – 11.

Auf die beiliegende Tagesordnung, die Bestandteil der Einladung ist, wird verwiesen.

Die Mitglieder des Ausschusses können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen (§ 62 Abs. 2 HGO). Sollten Sie verhindert sein, verständigen Sie bitte eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Mit freundlichen Grüßen

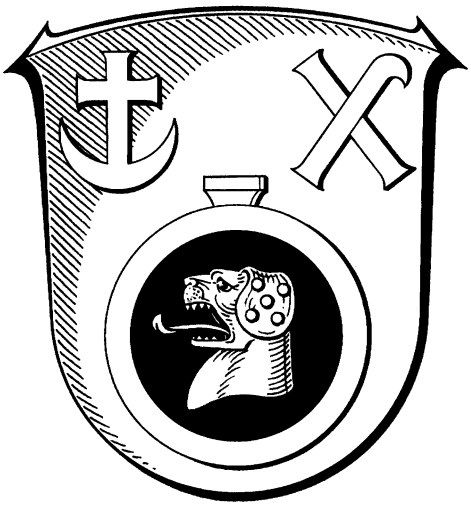
Manfred Dittrich
Vorsitzender

F.d.R.

Tagesordnung
zur 23. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
am 28. Mai 2020 um 19:00 Uhr

		Drucksache
1.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 17. Februar 2020	
2.	Bericht des Bürgermeisters	
3.	Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan Stadt Weiterstadt (Gesamt-FNP); Erneute Offenlage gem. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)	10/0949/1

Zu Top 3 ist ein Vertreter des Planungsbüros eingeladen.



NIEDERSCHRIFT

22. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
der Stadt Weiterstadt

10. Legislaturperiode 2016/2021

am	17. Februar 2020
im	Rathaus, Riedbahnstraße 6, Sitzungsraum Verneuil sur Seine
Beginn	19:00 Uhr
Ende	21:15 Uhr

Anwesende:

SPD-Fraktion
Dittrich, Manfred
Gürkan, Benjamin
Keil, Kathrin
Kurpiers, Christian

CDU-Fraktion
Köhler, Lutz
Meinhardt, Lisa

ALW-Fraktion
Amend, Heinz Günther bis Top 4
Becker, Birgit ab Top 5
Möllmann, Martin

FWW-Fraktion
Heßberger, Michael

Präsidium Stadtverordnetenversammlung
Mager, Marcus

Magistrat
Berger, Manfred
Fischer, Willi
Geter, Stephan
Hasenauer, Josef
Koch, Alexander, Dr.
Mager, Philipp
Merlau, Günter
Möller, Ralf
Pohl, Edgar
Spätling-Slomka, Dorothea

Ausländerbeirat
Tomasulo, Maria Donata

Seniorenbeirat
Deußer, Volker

Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
Kehrberg, Melanie

Verwaltung
Bartosch, Luise
Latocha, Georg
Merlau, Jürgen
Sauder, Beate
Tillmann, Rainer

Presse
Wickel, Marc, Dr.

Gäste
Ingenieurbüro Freudl: Herr Freudl
ADAF: Herr Grän

Der Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Herr Dittrich, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladungen fristgerecht und ordnungsgemäß ergangen sind (§§ 56 und 58 HGO), die Sitzung öffentlich bekannt gemacht wurde (§ 58 HGO) und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Folgende Tagesordnung wird festgestellt:

		Drucksache
1.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 23. Januar 2020	
2.	Bericht des Bürgermeisters a) Sanierungskonzept Feld- und Wirtschaftswege, Drucksache 10/0347 b) Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage, Drucksache 10/0821/1	
3.	Umgestaltung Darmstädter Straße; Arbeitskreis (Einbahnregelung)	10/0153/9
4.	Grundsatzbeschluss zur Realisierung einer Fahrradstraße	10/0875/1
4.1.	Fahrradstraße; gemeinsamer Änderungsantrag der SPD- und FWW-Fraktion Drucksache 10/0875/1	10/0875/2
4.2.	Einrichtung einer Fahrradstraße im Klein-Gerauer-Weg; Antrag der ALW-Fraktion	10/0324

4.3.	Grundsatzbeschluss zur Realisierung einer Fahrradstraße; Definition einer Fahrradstraße	10/0875/3
5.	Straßenbahnverbindung Darmstadt-Weiterstadt; Vorstellung der Machbarkeitsstudie	10/0867/1
5.1.	Aufnahme von Verhandlungen mit der Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Straßenbahnverbindung Darmstadt-Weiterstadt; gemeinsamer Antrag der CDU- und ALW-Fraktion	10/0867/2
5.2.	Straßenbahnverbindung Darmstadt-Weiterstadt zur Drucksache 10/0867/1; Gemeinsamer Änderungsantrag der SPD- und FWW-Fraktion	10/0867/3

Tagesordnungspunkt 1
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 23. Januar 2020

Vorsitzender Dittrich schlägt zwei redaktionelle Änderungen in der Niederschrift vor.

1. Im ersten Absatz des Top 2 fehlt in der Ausschuss-Bezeichnung der Begriff „Umwelt“. Es muss heißen: Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr.
2. Im dritten Absatz des Top 2 soll die Formulierung aus mathematischen Gründen von auf „5.000 Bäume“ statt „4.000 Bäume“ korrigiert werden.

Einwendungen werden gegen die redaktionelle Änderungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt als festgestellt.

Tagesordnungspunkt 2
Bericht des Bürgermeisters
a) Sanierungskonzept Feld- und Wirtschaftswege, Drucksache 10/0347
b) Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage, Drucksache 10/0821/1

Zu Top 2a „Feldwege“ berichtet Bürgermeister Möller, dass eine Kartierung der befestigten Feldwege nach Belagsart, Nutzern und Nutzungsintensität sowie Zustand erfolgt. Eine Masterarbeit der TU Darmstadt wurde Ende 2019 fertiggestellt, erwies sich allerdings entgegen der Hoffnungen als zu kleinteilig und nicht repräsentativ und nutzbringend. Daher muss die Verwaltung die fehlenden Daten ergänzen. Die Fertigstellung des Katasters ist bis April 2020 zu erwarten.

Zu Top 2b „Photovoltaik“ erläutert Herr Möller, dass aktuell eine Vorlage für die Sitzung des Magistrates am 26. Februar 2020 mit Weiterleitung an den Ausschuss vorbereitet wird.

Tagesordnungspunkt 3
Umgestaltung Darmstädter Straße; Arbeitskreis (Einbahnregelung)
Drucksache: 10/0153/9

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 6. Februar 2020 die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Anwesend bei dem Tagesordnungspunkt ist ein Vertreter des Ingenieurbüros Freudl.

Anhand einer Power Point-Präsentation wird von ihm die Bestandserfassung und Analysemethoden zur Betrachtung möglicher Einbahnstraßenvarianten vorgestellt. Auf die möglichen Verkehrsrichtungen und die Konsequenzen für die Nebenstrecken, der nötigen Gegenrichtung in Bezug auf Bus- und ruhenden Verkehr wird eingegangen. Weiterhin werden die Auswirkungen auf Lärm, Verkehrszuwachs und Verkehrsverringerung sowie Verlängerung der zu fahrenden Strecken dargestellt.

Fazit der verkehrlichen Machbarkeitsstudie ist, dass der Nutzen für eine Einbahnstraßenlösung in der Darmstädter Straße gering ist. Der Aufwand dagegen wird als zu hoch und zweifelhaft eingeschätzt.

Rückfragen der ALW-Fraktionen werden beantwortet.

Nach kurzer Diskussion über den Text der Beschlussempfehlung lässt Vorsitzender Dittrich über die Ziffern einzeln abstimmen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Die verkehrliche Machbarkeitsstudie wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

2. Die Studie wird dem Arbeitskreis Darmstädter Straße zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

8	Ja-Stimmen	(2 CDU, 2 ALW, 1 FWW, 3 SPD)
1	Nein-Stimme	(1 SPD)

3. Die Ausweisung einer Einbahnstraße in der Darmstädter Straße wird aus verkehrlicher Sicht nicht empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

7	Ja-Stimmen	(2 CDU, 2 ALW, 1 FWW, 2 SPD)
1	Nein-Stimme	(1 SPD)
1	Enthaltung	(1 SPD)

Tagesordnungspunkt 4
Grundsatzbeschluss zur Realisierung einer Fahrradstraße
Drucksache: 10/0875/1

Tagesordnungspunkt 4.1
Fahrradstraße; gemeinsamer Änderungsantrag der SPD- und FWW-Fraktion Drucksache 10/0875/1
Drucksache: 10/0875/2

Tagesordnungspunkt 4.2
Einrichtung einer Fahrradstraße im Klein-Gerauer-Weg; Antrag der ALW-Fraktion
Drucksache: 10/0324

Tagesordnungspunkt 4.3
Grundsatzbeschluss zur Realisierung einer Fahrradstraße; Definition einer Fahrradstraße
Drucksache: 10/0875/3

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihren Sitzungen am 19. Dezember 2019 und am 6. Februar 2020 die Drucksachen 10/0875/1 und 10/0875/2 zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24. August 2017 wurde die Drucksache 10/0324 an den Ausschuss überwiesen.

Als Tischvorlage liegt heute die Drucksache 10/0875/3 vor und wird auf die Tagesordnung aufgenommen.

Vorsitzender Dittrich begrüßt den Vertreter des ADFC und erteilt ihm kurz das Wort. Der Vertreter des ADFC geht auf die Relevanz der Strecke als regionale und überkommunale Verbindungsachse für den Radverkehr ein. Er schildert, dass solche Radtrassen auch Personen zum Radfahren animieren würden, die aktuell andere Fortbewegungsmittel nutzen.

Bürgermeister Möller ergänzt die Ausführungen mit den Ergebnissen aus dem Arbeitskreis „Runder Tisch Radverkehr“, die ebenfalls regionale Relevanz in der Route sehen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Drucksache 10/0875/2 und die die Drucksache 10/0324 weitgehend inhaltsgleich sind. Die ALW-Fraktion beantragt nicht über ihren früheren Antrag der Drucksache 10/0324 sondern über den weitergehenden Antrag der Drucksache 10/0875/1 zu beschließen.

Nach Diskussion über die nötigen Planungskosten, den Kontext zu Baumaßnahmen am Campus und der Schulwegsicherung sowie der Anbindung an den Radschnellweg Frankfurt – Darmstadt lässt Herr Dittrich zunächst über den weitergehenden Beschlussvorschlag abstimmen. Er stellt fest, dass dies der Beschlussvorschlag aus Drucksache 10/0875/1 ist.

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Realisierung einer Fahrradstraße in dem Bereich zwischen Kreuzstraße - Klein-Gerauer-Weg – Braunshardter Tännchen bis hin zur Bahnunterführung Braunshardt zu prüfen und voranzutreiben.
   Zu diesem Zweck wird ein externes Verkehrsbüro beauftragt, entsprechende Planungs- und Umsetzungsschritte zu erarbeiten und darzustellen.

2. Die Beauftragung einzelner Maßnahmen wird gesondert beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

3	Ja-Stimmen	(2 ALW, 1 FWW)
6	Nein-Stimmen	(2 CDU, 4 SPD)

Anschließend lässt Vorsitzender Dittrich über den Änderungsantrag der SPD- und FWW-Fraktion, der wie folgt lautet, abstimmen:

„Punkt 1, Satz 1 des Beschlussvorschlages der Drucksache 10/0875/1 ist wie folgt zu ändern: Der Magistrat wird beauftragt, die Realisierung einer Fahrradstraße im Bereich zwischen Bahnunterführung, Braunshardter Weg, Klein-Gerauer-Weg bis Bahnhofstraße zu prüfen und voranzutreiben."

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Realisierung einer Fahrradstraße im Bereich zwischen Bahnunterführung, Braunshardter Weg, Klein-Gerauer-Weg bis Bahnhofstraße zu prüfen und voranzutreiben.
   Zu diesem Zweck wird ein externes Verkehrsbüro beauftragt, entsprechende Planungs- und Umsetzungsschritte zu erarbeiten und darzustellen.

2. Die Beauftragung einzelner Maßnahmen wird gesondert beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen (2 CDU, 1 FWW, 4 SPD)
2 Enthaltungen (2 ALW)

Ausschussmitglied Amend verlässt die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr und wird bei Tagesordnungspunkt 5 von Frau Becker vertreten.

Tagesordnungspunkt 5
Straßenbahnverbindung Darmstadt-Weiterstadt; Vorstellung der Machbarkeitsstudie
Drucksache: 10/0867/1

Tagesordnungspunkt 5.1
Aufnahme von Verhandlungen mit der Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Straßenbahnverbindung Darmstadt-Weiterstadt; gemeinsamer Antrag der CDU- und ALW-Fraktion
Drucksache: 10/0867/2

Tagesordnungspunkt 5.2
Straßenbahnverbindung Darmstadt-Weiterstadt zur Drucksache 10/0867/1; Gemeinsamer Änderungsantrag der SPD- und FWW-Fraktion
Drucksache: 10/0867/3

Die Drucksache 10/0867/1 wurde am 2. Dezember 2019 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr beraten.

Im Ausschuss wurde folgendes weitere Vorgehen festgelegt: Die Machbarkeitsstudie ist an die Fraktionen zu verteilen und in einer der nächsten Sitzung wird hierüber wieder beraten.

Die Machbarkeitsstudie war als Anlage der Niederschrift vom 2. Dezember 2019 beigefügt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 6. Februar 2020 die Drucksachen 10/0867/2 und 10/0867/3 (Änderungsanträge) zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Vorsitzender Dittrich nimmt Stellung zu einem Presseartikel, in dem eine Aussage seinerseits zu Planungskosten(nicht Grunderwerbsteuer) aufgeführt wurde. Er erläutert, dass er hier fehlerhaft zitiert wurde.

Es entsteht eine intensive Diskussion zu den Fragen aus der Drucksache 10/0867/3 und der Beauftragung konkreter Planungen aus der Drucksache 10/0867/2.

Auf Antrag der CDU-Fraktion unterbricht der Vorsitzende um 21:06 Uhr die Sitzung für fünf Minuten. Um 21:11 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt.

Die CDU-Fraktion stellt nach Beratung mit der ALW- sowie SPD- und FWW-Fraktion folgenden Antrag:

1. Die vorliegenden Anträge (10/0876/1 bis 10/0876/3) verbleiben im Ausschuss.
2. Bis zur Informationsveranstaltung am 4. Mai 2020 sollen die Fragen aus dem gemeinsamen Antrag der SPD- und FWW-Fraktion sowie die Frage in Ziffer 3 des Antrags der CDU- und ALW-Fraktion schriftlich beantwortet werden.
3. Der Magistrat wird beauftragt, diese Fragen an die DADINA weiterzuleiten oder ggf. soweit wie möglich selbst zu beantworten. Sollte eine Beantwortung bis zum Öffentlichkeitstermin am 4.Mai nicht möglich sein, sind die Antworten bis spätestens zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr Ende Mai 2020 vorzulegen.

Vorsitzender Dittrich lässt hierüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Manfred Dittrich	Anette Jung
Vorsitzender	Schriftführung

Drucksache 10/0949/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 6. Mai 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 14.05.2020

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan Stadt Weiterstadt (Gesamt-FNP); Erneute Offenlage gem. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage 1 befindlichen Beschlussempfehlungen über die eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen aus der im Zeitraum vom 23. Juni 2016 bis zum 25. Juli 2016 durchgeführten ersten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB werden als Stellungnahmen der Stadt Weiterstadt und somit als Abwägung i.S.d. § 1 (7) BauGB einschließlich der daraus resultierenden Änderungen des Entwurfes beschlossen.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen zum Inhalt des 1. Entwurfs des Flächennutzungsplans vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

3. Der zweite Entwurf des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan und Begründung mit Umweltbericht wie er im Ratsinformationssystem der Stadt Weiterstadt einzusehen ist (Inhaltsübersicht s. Anlage 2 dieser Vorlage) sind in der Fassung vom 24. Februar 2020 nach § 4a (3) mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (2) i.V.m. § 4a (3) gleichzeitig mit der erneuten Offenlage, mit Monatsfristsetzung, am Verfahren erneut zu beteiligen.

5. Der Magistrat wird beauftragt, den erneuten Offenlagebeschluss ortsüblich bekannt zu machen, sowie weitere Verfahrensschritte gemäß BauGB vorzubereiten.

Sachverhalt:

Nach einer umfangreichen Meinungsbildung durch die Beteiligung eines Beirats in den Jahren 2012 bis 2013 hat die Stadtverordnetenversammlung am 28. Januar 2016 die Offenlage des Entwurfs des Flächennutzungsplans beschlossen. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 23. Juni 2016 bis zum 25. Juli 2016 stattgefunden. Die im Rahmen dieser ersten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurden eingehend geprüft und werden entsprechend der Beschlussempfehlung in Anlage 1 zur Abwägung vorgeschlagen.

Die Auswertung der Stellungnahmen, insbesondere der Stellungnahme des Regierungsprä-

sidiums Darmstadt und des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg und die anschließenden langwierigen Diskussionen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt und der Unteren Naturschutzbehörde haben ergeben, dass eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanentwurfes erforderlich wurde. Im Wesentlichen war der vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigte Landschaftsplan aus dem Jahre 2002 nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG in Teilen fortzuschreiben. Der Magistrat hat diese Fortschreibung des Landschaftsplanes am 6. März 2018 beauftragt. Die Fortschreibung des Landschaftsplanes ist Bestandteil des nun vorliegenden Flächennutzungsplanentwurfs und liegt unter dem Titel Landschaftsplanfortschreibung 2020 als Teil B den Unterlagen bei.

Die aus den Anregungen der ersten Offenlage resultierenden Anpassungen und die darüber hinaus im Laufe des Bearbeitungszeitraumes seit der ersten Offenlage erforderlich gewordenen weiteren Änderungen in den Darstellungen des Flächennutzungsplans sind im zweiten Entwurf eingearbeitet.

Der nun vorliegende, überarbeitete Entwurf mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht, soll gemäß der Vorschriften des Baugesetzbuches zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen werden. Zu den Inhalten des Flächennutzungsplans wird auf die Begründung und den Umweltbericht verwiesen.

Hinweis:

Aufgrund der Plangröße und des Seitenumfangs der textlichen Unterlagen liegen die vollständigen Dokumente (Inhaltsübersicht s. Anlage 2) nur in digitaler Form im Ratsinformationssystem/Bürgerinformationssystem der Stadt Weiterstadt sowie einmal im Original im Fachbereich Bauamt, Rathaus, Zimmer 311 zur Einsicht vor. Für die Beratungen erhält jede Fraktion darüber hinaus je ein Exemplar des Planwerks und der Begründung mit Umweltbericht und den entsprechenden Anlagen in Papierform sowie eine CD-Rom mit den gesamten Dokumenten. Die Beschlussvorschläge zur Abwägung (Anlage 1) liegen der Vorlage in Papierform bei. Der Landschaftsplan 2002, der die Grundlage der Fortschreibung 2020 bildet, kann im Bauamt in digitaler Form eingesehen werden.

Finanzierung:
Finanzmittel stehen bei Kostenstelle 3202-001 zu Verfügung.

Der Sachverhalt wurde am 5. Mai 2020 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
- Beschlussvorschlag 1. Entwurf Neuaufstellung FNP Offenlage vom 23.06.2016 bis 25.07.2016 Stand: 24.02.2020 (79 Seiten)
- Inhaltsübersicht der vollständig digital im Ratsinformationssystem/Bürgerinformationssystem einsehbaren Dokumente

BAULEITPLANUNG
DER STADT WEITERSTADT

Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Weiterstadt in der Fassung vom 28.01.2016 mit redaktionellen Anpassungen in der Begründung zum 27.04.2016

Bewertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.06. – 25.07.2016 mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Teil A	Keine Stellungnahme
Teil B	Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise
Teil C	Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen (TÖB)
Teil D	Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen (Private)

Bearbeitung:

PLANUNGSTEAM
Dipl. Ing. Detlef Siebert
Liebigstraße 25
64293 Darmstadt
info@planungsteam-hrs.de
Fon 06151 - 3609968
Fax 06151 - 3609969
www.planungsteam-hrs.de

Teil A Keine Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
1	Amt für Bodenmanagement Heppenheim
6	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)
7	Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Frankfurt/M
8	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V.
11	DB Netz AG Niederlassung Mitte
12	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt Main
14	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V.
15	Deutsche Post Real Estate GmbH
16	Deutsche Telekom AG, T NL Südwest
17	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
18	EAg Entsorgungs-AG
19	Eisenbahnbundesamt Außenstelle Frankfurt Main
21	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
24	Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen
29	HSE Technik GmbH Co KG
30	Hessenforst Darmstadt
33	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON)
34	Hessisches Immobilienmanagement, Niederlassung Darmstadt
35	Hessische Landgesellschaft
36	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
37	Hessischer Bauernverband e.V.
42	Landesamt für Denkmalpflege Hessen
43	Landesjagdverband Hessen e.V. (LJV)
46	Magistrat der Stadt Griesheim
49	NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V.
50	Ortsbauernverband Herr Peter Lipp
53	Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
55	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Spezialservice Strom (WSW-H-LH)
56	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hessen e.V.
59	Verband Hessischer Fischer e.V.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die o.a. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben haben.

Teil B Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
5	Bischöfliches Ordinariat	23.06.2016
22	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Betriebsverwaltung Süd	27.06.2016
25	Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn	28.06.2016
37	Magistrat der Stadt Mörfelden - Walldorf	13.07.2016
54	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	28.06.2016
58	Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG	04.07.2016

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die o.a. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht haben.

Teil C Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
2	Amprion GmbH	16.06.2016
4	Beregnungs- und Bodenverband Weiterstadt, Vorsitzender Rolf Meinhardt	21.07.2016
9	Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)	22.07.2016
10	DB Energie GmbH	18.07.2016
13	Deutsche Flugsicherung GmbH	20.07.2016
20	E netz Südhessen	14.07.2016
23	Fraport AG, Frankfurt Airport	
27	Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main	22.07.2016
28	Hessen Archäologie	20.07.2016
31	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement	25.07.2016
38	Interroute GmbH	30.06.2016
39	IHK Darmstadt	25.07.2016
40	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Natur- und Umweltschutz, Landschaftsentwicklung	08.08.2016
44	Landrat des Landkreises Darmstadt Dieburg Fachbereich Ländlicher Raum Veterinärwesen, Verbraucherschutz	08.08.2016 Antwort im Rahmen der Stellungnahme des Landkreises Darmstadt-Dieburg
45	Magistrat der Stadt Darmstadt	18.08.2016
51	PLEdoc GmbH	11.07.2016
52	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung III 31.2	27.07.2016
57	Stadtwerke der Stadt Weiterstadt Eigenbetrieb Stadtwerke	23.06.2016
60	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (ehemals: Wehrbereichsverwaltung IV)	30.06.2016
61	Westnetz GmbH	09.07.2015 07.07.2016 11.07.2016

2 Amprion

Schreiben vom 08.07.2016
Az.: B-LB/4591/Hb/104.512/Sch

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) über das Verwaltungsgebiet der Stadt Weiterstadt verläuft in Schutzstreifen die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung ist in der Plandarstellung bereits vorhanden.
H2	Die Leitungsführung wurde nachrichtlich in die Festsetzungskarte im Maßstab 1:7500 vom 25.07.2016 übernommen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H3	Wie wir der Begründung zur FNP-Offenlage entnehmen können, werden die Belange von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen unter dem Punkt 2.7.3 „Stromversorgung" umfassend berücksichtigt, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen vorzubringen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H4	Gegen einen Satzungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in der hier eingereichten Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4 Beregnungs- und Bodenverband Weiterstadt, Vorsitzender Rolf Meinhardt

Schreiben vom 21.07.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) in Beantwortung Ihres Schreibens vom 16.06.2016 teilen wir Ihnen mit, daß der Beregnungs-, Boden- und Landschaftspflegeverband Weiterstadt vorsorglich Einspruch gegen den vorliegenden Flächennutzungsplan erhebt, sofern unsere Flächen davon betroffen sind.	Der unbegründete Einspruch wird als Hinweis zur Kenntnis genommen. Soweit die Flächen von zukünftigen Siedlungsentwicklungen in Anspruch genommen werden, wird dies auf Bebauungsplanebene zu beachten sein.
H2	Für die Flächen des Beregnungsverbandes besteht ein dingliches Mitgliedsrecht, deshalb müssen wir davon ausgehen, daß Umwidmungen zu Änderungen an der Nutzung dieser Flächen und dadurch zu finanziellen Einbußen des Verbandes führen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei einer späteren auf Bebauungsplanaufstellung abschließend geklärt.
H3	Zudem sind Wasserleitungen und Brunnen zur Versorgung der Verbandsflächen in weiten Teilen der Gemarkung Weiterstadt ausgelegt. Eventuelle Baumaßnahmen müssen so geplant und durchgeführt werden, daß die Wasserleitungen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Zu beachten ist außerdem, daß die ungehinderte Zufahrt zu unseren Verbandsflächen auf einer Mindestbreite von drei Metern gewährleistet sein muß.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge einer späteren Bebauungsplanaufstellung beachtet werden.
H4	Um detaillierten Einspruch erheben zu können, bedarf es einer Auflistung der durch die geplanten Maßnahmen betroffenen Flächen des Beregnungsverbandes Weiterstadt nach Flur, Flurstück und Parzelle.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf. Im vorliegenden Maßstab 1:7.500 kann eine Auflistung der betroffenen Flur/Flurstücke nicht erfolgen. Dies wird im Rahmen der späteren verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

9	DADINA **Schreiben vom 22.07.2016** **Az.: -al- bk-**	
	STELLUNGNAHME	**BESCHLUSSVORSCHLAG**
H1	Wir begrüßen die **Darstellung der ÖPNV-Trasse vom Stadtteil Riedbahn über das Gewerbegebiet West nach Braunshardt.** Wie im Textteil dargestellt, weicht die Trasse im Gewerbegebiet West von der Trasse der Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) für eine Straßenbahnverbindung Darmstadt — Weiterstadt aus dem Jahr 2006 ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

10 DB Energie GmbH

Schreiben vom 18.07.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) nach Prüfung Ihrer Planunterlagen können wir der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, unter Beachtung der nachfolgenden Punkte, zustimmen. Im genannten Gebiet verlaufen die folgenden 110-kV-Bahnstromleitungen: - 0426 Aschaffenburg - Weiterstadt - 0441 Abzw. Mannheim – Weiterstadt - 0442 Weiterstadt - Flörsheim	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Leitungen sind in der Plandarstellung enthalten.
A1	Der Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstrom-leitungen ist im Flächennutzungsplan pauschal mit „ca. 25 m" angegeben. Diese Angabe ist nicht korrekt. Die Breite des Schutzstreifens ist von den örtlichen Gegebenheiten (Mastabstand, Seilzugspannung, Abstand der Seilaufhängung von der Leitungstrasse) abhängig, die maximale Schutzstreifenbreite der 110-kV-Bahnstromleitungen im genannten Gebiet beläuft sich auf 30 m.	Der Anregung wird gefolgt. Im Plan wird die maximale Schutzstreifenbreite der 110-kV-Bahnstromleitungen entsprechend auf „30m“ geändert im Begründungstext Kapitel 2.7.3 war diese Information bereits enthalten. Der genaue Wortlaut wird jedoch an die Stellungnahme angepasst (jetzt Kapitel 2.8.3).
H2	Innerhalb des Schutzstreifenbereichs sind die nach DIN EN 50341/VDE 0210 und VDE 0105 geforderten Höhen- und Seitenbeschränkungen unbedingt zu beachten. Beispielhaft haben wir einige einzuhaltende Schutzabstände angeführt: ▪ Der Abstand zu Straßenoberflächen muss 7,5 m betragen. ▪ Der Abstand zu Antennen, Blitzschutzeinrichtungen, Straßenleuchten, Fahnenmasten, Werbeschildern und ähnliches, auf denen man nicht stehen kann muss 3,5 m betragen. ▪ Der Sicherheitsabstand zu Gebäuden mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigungen > 15° muss ebenfalls 3,5 m betragen. ▪ Der Sicherheitsabstand zu Gebäuden mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigungen < 15° muss 5,5 m betragen. ▪ Gebäude ohne feuerhemmende Dächer und über feuergefährdeten Einrichtungen, z.B. Tankstellen, muss der Abstand 11,5 m betragen. ▪ Große Hinweistafeln, Beleuchtungsmaste, Lichtzeichenanlagen, Antennen o.ä. deren Spitzen nicht begehbar sind müssen mind. 3,5 m Sicherheitsabstand einhalten. Haben derartige Einrichtungen Vorrichtungen zum Besteigen der Spitze, so vergrößert sich der Schutzabstand auf 5,5 m. ▪ Der Sicherheitsabstand zu Bewuchs und Bäumen muss 2,5 m betragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit bzw. bei Unterbauung der Schutzstreifen beachtet.

H3	Wir bitten darauf zu achten, dass bei Anpflanzungen im Schutzstreifenbereich die Endwuchshöhen unbedingt zu beachten sind um wiederkehrende, sehr zeit- und kostenaufwendige, Vegetationsarbeiten zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
H4	10 m um die Bahnstromleitungsmaste, ausgehend vom Mastmittelpunkt, herum dürfen keine Aufschüttungen bzw. Erdabtragungen vorgenommen werden um die Standsicherheit der Maste nicht zu gefährden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei gegebenem Anlass beachtet.
H5	Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass ein jederzeitiger Schutzabstand von 3,0 m zu den Spannung führenden Leiterseilen auch bei Bauarbeiten und einem eventuellen Kraneinsatz eingehalten werden muss. Können die Abstände hierbei nicht eingehalten werden, ist eine Leitungsabschaltung bei der DB Energie zu beantragen. Diese erfolgt aus betrieblichen Gründen in der Regel nur einseitig und ist Gebührenpflichtig für Sie. Abschaltungen müssen mit 4 - 6 Wochen Vorlauf bei der DB Energie beantragt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft indessen nicht die Flächennutzungsplanaufstellung.
H6 H7	Wir bitten auch folgende Hinweise zu beachten: ▪ Die DB Energie übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden jeglicher Art, die beim Bau und Betrieb der Gebäude im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bahnstromleitung entstehen. ▪ Die DB Energie haftet ebenfalls nicht für Schäden die infolge von Witterungseinflüssen, z. B. durch von den Stromseilen herabfallendes Eis, auftreten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen indessen nicht die Flächennutzungsplanaufstellung.
H8	Störungen und Schäden die an der Bahnstromleitung durch unsachgemäßes Handeln entstehen gehen zu Lasten des Bauherrn.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H9	Sollten sich der Flächennutzungsplan ändern bitten wir um erneute Vorlage der Unterlagen.	Der Hinweis wird zum gegebenen Zeitpunkt beachtet.
H10	Bei Planungen zum Errichten von Gebäuden, Anlagen oder anderen Hochbauten im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ist die DB Energie zu Beteiligen.	Der Hinweis wird zum gegebenen Zeitpunkt beachtet.

13 DFS Deutsche Flugsicherung

Schreiben vom 20.07.2016
Az.: 201601282

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) aufgrund der oben aufgeführten Planung können je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden, betroffen sind unsere Radaranlagen am Flughafen Frankfurt/Main.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	Bauvorhaben, die eine Höhe von 60 m über Grund überschreiten, sollten zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden.	Der Hinweis wird zum gegebenen Zeitpunkt beachtet.
H3	Weiterhin weisen wir auf den Bauschutzbereich nach §12 LuftVG des Flughafens Frankfurt am Main hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext Kapitel 2.6.4 (jetzt Kapitel 2.7.4) „Flugverkehr“ wird folgendermaßen ergänzt: *„Der westliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG und zwar innerhalb des Abflugsektors der Startbahn 18 im Umkreis von 10 Kilometern bis 15 Kilometern Halbmesser um den Startbahnbezugspunkt 3. Die zulässige Höhe beträgt 100 Meter (Höhe bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der Start- und Landeflächen der Startbahn 18 von 92 müNN). (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b) LuftVG)*
H4	Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H5	Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

20 e-Netz Südhessen GmbH

Schreiben vom 20.07.2016
AZ.: G111/Bo

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und deren Tochterunternehmen e-netz Südhessen GmbH & Co. KG und ENTEGA Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und/oder Fernwirktechnik.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	In Weiterstadt sind wir Netzbetreiber der Sparten Strom, Telekomunikation sowie Fernwirktechnik, Gas und Wasser. Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H3-H8	Bei der weiteren Planung bitten wir zu beachten: Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Betriebsmittel unseres Unternehmens bzw. der Entega AG. Bei einer Entwidmung von Wegeparzellen sind die Betriebsmittel im Grundbuch dinglich zu sichern. Notwendige Leitungsumlegungen gehen zu Lasten des Veranlassers bzw. werden nach geltenden Verträgen geregelt und sind rechtzeitig mit uns abzusprechen. Die Stromversorgung des Planungsgebietes kann durch Ergänzung und Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes im Zuge der Erschließungsmaßnahmen entsprechend dem Leistungsbedarf der zukünftigen Abnehmer realisiert werden. Bei erhöhtem Leistungsbedarf einzelner Gewerbeansiedlungen kann der Bau zusätzlicher Transformatorenstationen erforderlich werden. Die Trinkwasserversorgung des Planungsbereiches ist durch die vorhandene Wasserversorgung gesichert. Die Löschwasserversorgung des Planungsbereiches ist abhängig von der zukünftigen Nutzung und erfolgt nach den Vorgaben der örtlichen Feuerwehr. Bei geplanten Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich der Leitungstrasse ist zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu unseren Versorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern, oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich unserer Betriebsmittel sind deshalb vorher mit uns abzustimmen. Wir beantragen, Leitungs- bzw. Baumschutzmaßnahmen in den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Flächennutzungsplan aufzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
H9	Unterrichten Sie uns bitte auch über den weiteren Verlauf Ihrer Planungen.	Dem Hinweis wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt.

23 Fraport AG

Schreiben vom 14.07.2016,
AZ.: RAC-AP vi-wi

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) zu o.a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung: Das in Frage stehende Bebauungsgebiet liegt mit seinem westlichen Teil innerhalb der **Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG** und zwar innerhalb des Abflugsektors der Startbahn 18 im Umkreis von 10 Kilometern bis 15 Kilometern Halbmesser um den Startbahnbezugspunkt 3. Die zulässige Höhe beträgt 100 Meter (Höhe bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der Start- und Landeflächen der Startbahn 18 von 92 müNN). (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b) LuftVG)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung des Kapitels 2.6.4 (jetzt 2.7.4) Flugverkehr in der Begründung.
H2	Die **Zustimmung der Luftfahrtbehörde** ist erforderlich, wenn die Bauwerke die genannte Begrenzung überschreiten sollen. Sofern die zulässigen Höhen nicht überschritten werden, bestehen gegen die angestrebte Nutzung hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H3	Das Plangebiet liegt zum Teil (s. nachstehende Tabelle) im **Lärmschutzbereich,** der gemäß § 4 Abs.2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBI 2011, 438) festgesetzt wurde, und zwar **innerhalb der Nacht-Schutzzone und der Tag-Schutzzone 2**, in denen Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen sowie mit einzelnen in § 5 Abs. 3 FluLärmG definierten Ausnahmen Wohnungen nicht errichtet werden dürfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung des Kapitels 2.6.4 (jetzt 2.7.4) Flugverkehr der Begründung.

Neuaufstellung FNP Stadt Weiterstadt		
Stadtteil	Tagschutzzone 2	Nachtschutzzone
Weiterstadt	Nein	Nein
Riedbahn	Nein	Nein
Braunshardt	Nein	Nein
Schneppenhausen	ja (nördl. Teil)	ja (große Teile)
Gräfenhausen	Ja	Ja

H4	Zugleich befindet es sich zu großen Teilen innerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden **Siedlungsbeschränkungsgebiets**, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung des Kapitels 2.6.4 (jetzt 2.7.4) Flugverkehr der Begründung.

27 Handwerkskammer Frankfurt Rhein-Main

Schreiben vom 22.07.2016
AZ:. GB IV-2 / baya

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	In den Planungsunterlagen ist von einem **Beirat zum Gesamt-Flächennutzungsplan** für die Stadt Weiterstadt die Rede, der im Vorfeld des Planungsprozesses eingerichtet worden wäre. Dessen Aufgabe sei die Erarbeitung grundsätzlicher Planungsziele gewesen. Ferner wird ausgeführt, dass ... *„In der letzten Arbeitssitzung dieses Beirats wurden im Rahmen einer Abstimmung folgende Planungsziele verbindlich formuliert, mit der Empfehlung, diese bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen."* (vgl. Kapitel 1.10.1, S. 22 der Begründung, Hervorhebungen durch Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	**Die Zusammensetzung des Beirates** wird nicht näher erläutert. Insbesondere bleibt unklar, inwiefern Vertreter für die Belange des Handwerks und der Wirtschaft dazu geladen und daran beteiligt wurden. Zwar halten wir die Einrichtung und Hinzuziehung eines Beirates zu der Erstellung eines Gesamt-Flächennutzungsplans für eine grundsätzlich sehr sinnvolle Überlegung. Allerdings muss dann auch Transparenz über die Zusammensetzung geschaffen werden und sämtliche relevanten Akteure vertreten sein. Für die Belange des Handwerks sind hier die zuständige Kreishandwerkerschaft oder die Handwerkskammer als Träger öffentlicher Belange zu nennen. Festzuhalten ist, dass weder die Kreishandwerkerschaft Darmstadt-Dieburg noch die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main bei diesem Beirat eingebunden worden sind. Dies bedauern wir. Darüber hinaus bleibt die **Aufgabe des Beirats** unklar: Planungsziele verbindlich zu formulieren, die aber lediglich Empfehlungscharakter haben, erscheint irritierend. Wir möchten dazu festhalten, dass der Beirat mangels demokratischer Legitimation allenfalls bei der Meinungsbildung des Stadtparlamentes mitwirken kann. Diesem muss letztlich die verbindliche Festlegung obliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie richtig festgestellt wird, handelt es sich bei dem „Beirat“ um ein informelles, kommunales Gremium, das *„(…) allenfalls bei der Meinungsbildung des Stadtparlamentes mitwirken kann (…)“*. Daher obliegt es der Kommune zu entscheiden, wer in diesem Gremium mitarbeitet. Eine Beteiligung der Handwerkskammer bzw. eine Erläuterung der Zusammensetzung des Beirates im Rahmen der Begründung zum FNP ist nicht erforderlich und vom Gesetz her auch nicht vorgesehen. Vielmehr beschränkt sich die Beteiligung der Handwerkskammer auf die Verfahrensschritte nach §4(1) und 4(2) BauGB. Die *„letztlich verbindliche Festlegung“* d.h. verbindliche Übernahme der Beschlüsse des Beirats in den FNP oblag - wie richtig festgestellt wird - dem Stadtparlament.

A1

1.6 Bevölkerungsentwicklung
In diesem Kapitel wird die Bevölkerungsentwicklung dargestellt, Weiterstadt ist demnach eine wachsende Kommune. Allerdings besteht zwischen den Darstellungen der Abb.1-1 Einwohnerzahlen (S. 12) und der Tabelle 1-1 Bevölkerungsentwicklung (S. 14) eine Diskrepanz: Abb. 1-1 stellt für das Jahr 2011 einen Bevölkerungsstand von 24.785 Personen dar, gefolgt von 24.042 in 2012, also einen Rückgang. Tabelle 1-1 hingegen zeigt für Jahre ab 2010 durchgehend Bevölkerungszuwächse an, basierend sowohl auf Gewinnen beim jeweiligen Geburtenüberschuss als auch auf jeweiligen Wanderungsgewinnen. Dies passt rechnerisch nicht zusammen. Wir bitten daher um erneute Prüfung. Grundsätzlich teilen wir aber die Einschätzungen der Planungen zur Bevölkerungsentwicklung (S. 15), die Weiterstadt als eine Zuwanderungsgemeinde charakterisieren.

Der Anregung wird gefolgt.

Kap. 1.6 der Begründung wurde geprüft, die Zahlen sind korrekt aus der Hessischen Gemeindestatistik übernommen. Es ist festzustellen, dass sich der *Zuwachs* zwar vermindert hat, aber stets im positiven Bereich geblieben ist. Das geht gleichermaßen aus Abb.1 als auch aus Tab. 1-1 hervor.

H3

1.10.3 Weitere Planungsziele
Hier findet sich u.a. der vierspurige Ausbau der B 42. Dies begrüßen wir, da die B 42 eine wichtige Verbindungsstraße für die überwiegend regional und lokal tätigen Handwerksbetriebe darstellt und das Handwerk in vielen Gewerken auf insbesondere leichte Nutzfahrzeuge zum Transport von Werkzeug, Material und Beschäftigten zurückgreift und auf gut ausgebaute Strecken dieser Art angewiesen ist. Es kommt bereits jetzt auf der B 42 insbesondere zu Stoßzeiten zu sehr hohem Verkehrsaufkommen, eine Kapazitätserhöhung ist daher aus unserer Sicht zu begrüßen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H4

2.2 Gemischte Bauflächen (FA) und
2.3 Gewerbliche Bauflächen (G)
Die Planungen halten fest, dass im Stadtgebiet Weiterstadt keine „gemischten Bauflächen — Planung" ausgewiesen werden. Ebenso wenig sind in keinem der Stadtteile Erweiterungen der gewerblichen Bauflächen geplant, abgesehen von einer konkreten Erweiterung eines ansässigen Unternehmens, für das der Bebauungsplan „In den Wernäckern II" jedoch bereits in Aufstellung befindlich ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

A2

Wir halten dies für wesentlich zu kurz gegriffen. Das Rhein-Main-Gebiet wächst, auch für Weiterstadt ist, wie oben angesprochen, von einem Bevölkerungswachstum auszugehen. Dieses geht aber auch mit wachsendem Bedarf an gewerblich nutzbaren Flächen für die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen und zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen einher. Handwerk und Wirtschaft allgemein benötigen entsprechendes Flächenangebot, um diesen Aufgaben gerecht werden zu können. Die Planungen müssen hier dringend nachgebessert werden. Konkret möchten wir vorschlagen, bei den **ansässigen Gewerbetreibenden und Unternehmen eine Bestandserhebung** durchzuführen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der FNP als vorbereitender Bauleitplan enthält ausreichend Gewerbe- und Mischgebietsflächen-Bestand, die z.T. Erweiterungspotenzial bieten (siehe insbesondere Gewerbegebiete südlich der B42. Aufgrund der bereits jetzigen großumfänglichen Gebietsausweisungen wird ein dringender Bedarf an zusätzlichen gewerblich nutzbaren Flächen nicht erkannt.

Da auch auf Ebene des Regionalplans keine zusätzlichen Gewerbeflächen ausgewiesen sind, ist hier auf zusätzliche Erweiterungsflächen bewusst verzichtet worden.

H5	**2.5.3 Schulen** Dort ist unter anderem auf S. 36 für Weiterstadt Riedbahn aufgelistet: Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer Rhein-Main (Berufsbildende Schule) Einzugsgebiet: gesamtes Bundesgebiet. Aus-/ Weiterbildungsstätte für Fachkräfte, die sich spezialisieren oder weiterbilden wollen mit 35 Lehrwerkstätten, zehn Lehrsälen und drei Computerräumen für ca. 1.100 Schüler. Hier ist anzumerken, dass die Kammer bereits 2011 in "Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main" umbenannt wurde. Ferner möchten wir bei der Typisierung in "berufsbildende Schule" darauf hinweisen, dass es sich bei unserem Bildungszentrum um eine Aus- und Weiterbildungseinrichtung für das Handwerk handelt. Unsere Arbeitsschwerpunkte sind die gewerblich/technische Ausbildung im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung sowie die Weiterbildung zum Meister. Es sollte daher nicht von Schülern, sondern besser von 1.100 Teilnehmern gesprochen werden. Ferner bestehen fünf statt drei Computerräume.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext Kapitel 2.5.3 (jetzt 2.6.3) wird entsprechend aktualisiert.
H6	Sämtliche anderen Schul-Einrichtungen enthalten Angaben untergliedert nach „Statistik und Prognosen sowie nach „geplante Baumaßnahmen". Hier ist zu ergänzen, dass **unsere Bildungseinrichtung in Weiterstadt** in den kommenden zwei Jahren den Neubau eines Internates und einer weiteren Ausbildungshalle für das Gerüstbauhandwerk plant. Für den Internatsneubau mit insgesamt 85 Betten liegt die Baugenehmigung seit Anfang des Jahres vor. Die zusätzliche Ausbildungshalle wird ca. 1.000 qm Grundfläche haben und 11 m hoch sein. Die Planungen werden in den kommenden 12 Monaten abgeschlossen sein, so dass wir mit einem Baubeginn im Herbst 2017 rechnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext Kapitel 2.5.3 (jetzt 2.6.3) wird entsprechend der für diese Planungsebene relevanten Angaben aktualisiert.
H7	Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H8	Wir waren dankbar, wenn die in unserer Stellungnahme angeführten Argumente im weiteren Verfahren berücksichtigt würden (…)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung der aufgeführten Argumente erfolgt gemäß der o.a. Beschlussfassung.

28 Hessen ARCHÄOLOGIE

Schreiben vom 20.07.2016
AZ:. A 1.5 Da 622/2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
A1	In der Begründung zum Flächennutzungsplan sind auf den Seiten 72-73 Punkt 4.4.2 bekannte Bodendenkmäler aufgelistet. Aufgrund der Übernahme der Liste aus der vorausgehenden Aufstellung des FNP ist die Liste aufgrund des geänderten Kenntnisstandes wie folgt zu ergänzen: o Weiterstadt / Riedbahn „Vorm Niederend" eisenzeitlicher Friedhof (Weiterstadt 2) „Bereich Ecke Darmstädter/Griesheimer Straße" merowingerzeitliches Gräberfeld (Weiterstadt 3) o Braunshardt Flur 5 „Vor dem Bruch" vorgeschichtliche Siedlung (Braunshardt 3 und 4) o Gräfenhausen „In der Apfelbach" Grabhügelfeld o Schneppenhausen „In den Böllen" bronze-/eisenzeitliche Siedlungsspuren „Wolfskaute" eisenzeitlicher Siedlungsplatz	Der Anregung wird gefolgt. Der Begründungstext Kapitel 4.4.2 wird entsprechend der hier gegebenen Informationen ergänzt. Es wird im Begründungstext darüber hinaus angemerkt, dass trotz mehrfacher Anfrage keine konkrete kartographische Darstellung und auch keine nähere Erläuterung zu den Denkmalen zur Verfügung gestellt wurden.
H1	Bodendenkmäler sind nach den Vorgaben des hessischen Denkmalschutzgesetzes als Kulturdenkmäler geschützt und zu erhalten (§ 2 Abs. 2 Pkt. 2 und § 19 HDSchG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext Kapitel 4.4.2 wird um den Verweis auf § 2 Abs. 2 Pkt. 2 und § 19 HDSchG ergänzt.
A2	Vor dem Hintergrund des geänderten Datenbestandes bedarf es der **Überprüfung der Nutzungszuweisungen** im Bereich des Flächennutzungsplanentwurfes im Hinblick auf die Auswirkungen auf Bodendenkmäler. Wir bitten um entsprechende Prüfung und ggf. abgestimmte Veränderung der Nutzungszuweisung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine entsprechende Überprüfung bzw. Anpassung der Planunterlagen kann nicht erfolgen, da trotz mehrfacher Anfragen durch das beauftragte Planungsbüro weder eine kartographische Darstellung noch eine nähere Erläuterung zu den Denkmalen zur Verfügung gestellt wurden. Ggf. kann im Rahmen einer evtl. späteren Bebauungsplanaufstellung eine konkrete Überprüfung Berücksichtigung finden.
H2	Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreis DarmstadtDieburg zur Kenntnis.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H3	Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

31 Hessen Mobil

Schreiben vom 25.07.2016
AZ: 34-c-1_BE-15.01.2-Sc_16-0508

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	• **Aus straßenbaulicher Hinsicht** bestehen grundsätzlich **keine Bedenken** gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weiterstadt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	• Im Rahmen der **verbindlichen Bauleitplanung** ist Hessen Mobil bei allen Änderungen mit potentiell verkehrlichen Auswirkungen zu beteiligen.	Dem Hinweis wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt.
H3	• Sowohl bei der angedachte **Querverbindung L 3094/K 165 - L 3113, als auch bei der Möglichkeit eines vierspurigen Ausbaus der Bundesstraße B 42** im Bereich zwischen der Kreuzung Darmstädter Straße / B 42 und der Anbindung der JVA ist Hessen Mobil frühzeitig bei den weiteren Planungsschritten mit einzubeziehen.	Dem Hinweis wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt.
H4	• Hessen Mobil beteiligt sich nicht an den **Kosten** im Zusammenhang mit den vorgenannten Verkehrsprojekten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H5	• Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine **Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen** aufgrund des BImSchG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

38 Interroute Germany GmbH

Schreiben vom 30.06.2016
AZ: 76629

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) durch die oben genannte Maßnahme kommen Sie in den **Näherungsbereich unserer Anlagen** (Fernleitungsnetz für Telekommunikation).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	Sie erhalten unsere entsprechenden **Planunterlagen zur Information / Beachtung.**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In das Planwerk werden keine Telekommunikationsanlagen zeichnerisch übernommen. Allerdings wird der Begründungstext um die relevanten Hinweise ergänzt.
H3	Der **Beginn der Arbeiten ist eine Woche vorher zu melden** bei: Wolfgang Hergert Projektbetreuung / Bauleitung Mühlenberg 9 15837 Baruth / Mark Fax: +49 (0) 33704 70817 Mobil: +49 (0) 162 23 16 90 8 Email: wolfgang-hergert_pbl@t-online.de Herr Hergert steht Ihnen auch zur Klärung technischer Fragen zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um vorbereitende Bauleitplanung. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt vertiefende Planungen bzw. Bauvorhaben folgen, wird die Interroute GmbH erneut an dem entsprechenden Verfahren beteiligt.
H4	Es ist zu beachten, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen/Leerrohre **kein Mitverschulden von Interoute** Germany GmbH begründet wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H5	Wir möchten darauf hinweisen, dass **Arbeiten im Näherungsbereich unserer Anlagen** mit der gebotenen Sorgfalt und unter Einhaltung aller Regeln der Technik zu erfolgen haben. Ein **Mindestabstand von 1 Meter** zur i-21 / Interoute Trasse ist bei einem Parallelverlauf zu empfehlen. Als Anlage ist das Merkblatt „Merkblatt zum Schutz unserer Telekommunikationsanlagen“ beigefügt, welches zu beachten ist. Die Einhaltung der genannten Bedingungen ist von Ihnen zu überwachen. **Merkblatt zum Schutz unserer Telekommunikationsanlagen**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
H6	Mit heutigem Datum wurden Sie über **bestehende Anlagen der Interoute Germany GmbH** informiert. Sollten keine weiteren Fragen bei uns eingehen, gehen wir davon aus, dass Sie ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und unsere Anlagen im genannten Baubereich sicher sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H7	„**Telekommunikationslinien (TK-Linien**)“ bzw. „Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen)“ sind unter- oder oberirdisch geführte feste Übertragungswege (Telekommunikationskabelanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Kabelschächte und Rohre.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H8	Mit dem Vorhandensein **unterirdischer TK-Linien** der Interoute Germany GmbH muss in allen Bereichen, sowohl auf öffentlichen als auch auf privatem Grund, gerechnet werden. Die Trassen der TK-Linien verlaufen nicht nur im Bereich von Verkehrswegen, sie durchkreuzen sowohl Felder, Waldgebiete und auch Flüsse und Seen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Begründungstext aufgenommen. Hier erfolgt eine Umbenennung des Kapitels 2.7.1 (jetzt 2.8.1) Richtfunk“ in „Telekommunikation“, neben dem Unterpunkt „Richtfunk“ wird der Unterpunkt „Unterirdische Telekommunikationslinien“ ergänzt.
H9	Unsere **TK-Linien** sind ein wichtiger Bestandteil der **funktionsfähigen wirtschaftlich technischen Infrastruktur**. Die Kabel der Interoute Germany GmbH liegen in Rohren aus Kunststoff. Sie können bei Grabarbeiten und Geländeveränderungen durch unachtsamen Einsatz von Baggern, Erdfräsen und anderen maschinellen Geräten, ferner beim Einrammen von Pflöcken, bei unvorsichtigen Sprengungen usw. beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlagen gemäß § 317 StGB strafbar ist. Um Beschädigungen unserer TK-Linien, die nicht nur sehr unangenehm, sondern u.U. auch mit hohen Ersatzkosten für den Verursacher verbunden sind, bestmöglich zu vermeiden, ist im Zuge der Trassenplanung bei der Leitungsauskunft der Interoute Germany GmbH anzufragen, ob im geplanten Baustellenbereich bzw. dessen unmittelbarer Nähe TK-Linien der Interoute Germany GmbH bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen von Bauvorhaben berücksichtigt. Informationen zum schnellen Datennetz werden gemäß vorliegender Informationen der EDV Abteilung der Stadt Weiterstadt ebenfalls im Begründungstext ergänzt.
H10	Unbeschadet weiterer Hinweise zum Schutz der TK-Linien in jedem Einzelfall, werden nachstehend einige allgemeine kurze **Hinweise für Arbeiten an solchen Schutzzonen** gegeben: • Vorsicht beim Aufgraben! Zuerst die Lage der TK-Linien durch Querschachtung feststellen! Rohranlagen liegen meist 60 bis 100 cm tief und sind häufig, aber nicht immer, mit Trassenband gekennzeichnet. • Krampen und andere schlagende Werkzeuge oder Pflöcke sind in unserem Trassenbereich nicht zu empfehlen. • Müssen TK-Linien im Zuge von Arbeiten vorübergehend frei gelegt werden, so sind diese für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der TK-Linien wieder herzustellen. Dies gilt insbesondere für: • Das Anbringen von Verrohrungen und Schutzabdeckungen • Das Betten und das weitere Verfüllen der Freilegungsstellen • Die Verlegung des Trassenwarnbandes Bei all diesen abschließenden Arbeiten ist auf die genaue **Einhaltung der geforderten Sicherheitsabstände und Schutzmaßnahmen** nach den geltenden Bestimmungen zu beachten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen von Bauvorhaben berücksichtigt.

H11	**Kennzeichnung und Vermarkungseinrichtungen** (wie z.B. Kabelmerksteine, -pflöcke, -scheiben oder pfähle und eingegrabene Elektronikmarker) sind Bestandteil der TK-Linien. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und das wieder Auffinden der TK-Linien im Störungsfall. Oberirdische Vermarkungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen von Bauvorhaben berücksichtigt.
H12	Vor **unumgänglichen nötigen Veränderungen solcher Einrichtungen** ist unbedingt Kontakt mit der Interoute Germany GmbH aufzunehmen. Solche Veränderungen dürfen erst nach erteilter Zustimmung und unter Beachtung eventuell erteilter Auflagen vorgenommen werden. Auch bei unvermuteter Freilegung einer unserer TK-Linien oder bei einer Beschädigung muss die Interoute Germany GmbH sofort informiert werden. Auch geringfügige Beschädigungen können, wenn sie nicht sofort behoben werden, zum Betriebsausfall der TK-Linie und damit zur Störung oder Unterbrechung der Dienstleistung führen. Daraus können hohe Reparatur- und Folgekosten entstehen, die vom dafür Verantwortlichen getragen werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen von Bauvorhaben berücksichtigt.
H13	Die Kabel der Interoute Germany GmbH führen **unsichtbares Laserlicht**. Eine Beschädigung solcher Kabel kann zu schwerwiegenden körperlichen Schädigungen führen. In einer Entfernung von unter 50 cm können Verletzungen des menschlichen Auges nicht ausgeschlossen werden, denn an den Bruchstellen solcher Kabel könnte gebündeltes Laserlicht austreten. Daher: unmittelbaren Blickkontakt unbedingt vermeiden!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H14	**Allgemeiner Hinweis:** Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne, wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

39 IHK

Schreiben vom 25.07.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) der Flächennutzungsplan als sogenannter vorbereitender Bauleitplan bildet die städtebauliche Entwicklung einer Kommune für die nächsten 10-15 Jahre ab. **Dieser ist an die Ziele des Regionalplans anzupassen und bildet die Grundlage für Bebauungspläne**. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen, welcher in einer ersten Entwurfsfassung zur Beteiligung offen liegt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äußern folgende **Anmerkungen**:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A1	**Punkt 1.6.6 Bevölkerungsentwicklung mit Punkt 2.1 Wohnbauflächen** Zur Prognose der Bevölkerungsentwicklung wird auf Zahlenmaterial aus dem Jahr 2010 zurückgegriffen. Dies halten wir für bedenklich. Schon jetzt liegt die Bevölkerungszahl über den damals prognostizierten Werten (Prognose für 2020 = 24.459 / Stand 2014: 24.762). Aus diesem Grund halten wir eine Prognose aktuelleren Datums für nötig.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass eine Überprüfung der Bevölkerungszahlen vorgenommen wird. Die Datengrundlage ist dem aktuellen Regionalplan entnommen, es lagen zum Bearbeitungszeitpunkt keine aktuelleren Prognosedaten vor.
A2	Wir regen ferner an, dass Sie der gestiegenen Prognoseunsicherheit durch die **Flüchtlingsproblematik dadurch Rechnung tragen, dass mit einem Prognosekorridor gearbeitet wird** (Unter-/Obergrenze der Bevölkerungszahl). Wir empfehlen daher **auf neuere Zahlenwerte zurückzugreifen und auch die Wohnbauflächenbedarfsanalyse darauf anzupassen**.	Der Anregung wird entsprechend A1 gefolgt.
H2	**2.2 Gemischte Bauflächen** Wir weisen darauf hin, dass wir in unserer **Stellungnahme zum Bebauungsplan „Südlich der B 42"** vom 21. April diesen Jahres unsere Bedenken hinsichtlich der Mischgebietsausweisung der sogenannten X-Towers im Stadtteil Riedbahn geäußert haben und dies auch nach wie vor aufrecht halten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den genannten Bereich gibt es einen rechtskräftigen Bebauungsplan, der der vorliegenden FNP-Darstellung zugrunde liegt.

1.9.1 Siedlungsstruktur mit Punkt 2.3 Gewerbliche Bauflächen

H3

Wir stellen fest, **dass keine Zuwachsflächen für Industrie und Gewerbe** ausgewiesen werden. Dies halten wir für überaus bedenklich. Um bei der Flächennutzungsplanung neue Gewerbeflächen ausweisen zu können ist eine konkrete Bedarfsanalyse notwendig. Ob ansässige Betriebe Erweiterungsflächen benötigen, hätte eine vorgeschaltete Bedarfsabfrage beantworten können. Dies scheint jedoch nicht erfolgt zu sein. Es stellt sich die Frage, in wie weit die Belange der Wirtschaft und des Handwerks im (Planungs-) Beirat vertreten wurden?

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf dem Gebiet der Stadt Weiterstadt befinden sich in ausreichendem Maß Flächen für Gewerbe. Eine Bedarfsanalyse wird auf dieser Planungsebene nicht als erforderlich erachtet.

Es sich bei dem „Beirat“ um ein informelles, kommunales Gremium. Daher obliegt es der Kommune zu entscheiden, wer in diesem Gremium mitarbeitet. Eine Beteiligung der Wirtschaft und des Handwerks bzw. eine Erläuterung der Zusammensetzung des Beirates im Rahmen der Begründung zum FNP ist nicht erforderlich und vom Gesetz her auch nicht vorgesehen. Die Beteiligung beschränkt sich auf die Verfahrensschritte nach §4(1) und 4(2) BauGB.

H4

Weiterstadt ist eine **Zuwanderungsgemeinde** welche an überregional-bedeutsamen Verkehrsachsen gelegen ist, dies erzeugt eine hohe Attraktivität als Gewerbestandort.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

A3

Der Regionalplan Südhessen 2010 weist für Weiterstadt eine **Gewerbliche Zuwachsfläche von 2O ha** aus. Wir empfehlen dringend eine **Gewerbeflächenbedarfsprognose** zu erstellen und etwaige Anpassungen im Flächennutzungsplan vorzunehmen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Aufgrund fehlenden Bedarfs zusätzlicher Gewerbeflächen ist das Potenzial von weiteren 20 ha nicht im Regionalplan flächenmäßig ausgewiesen. Eine Anpassung des FNP ist entsprechend nicht erforderlich.

Punkt 1.9.3 Verkehr mit Punkt 2.6.1 Individueller Personenverkehr und 2.6.2 ÖPNV

A4

ICE Neubaubaustrecke Frankfurt - Mannheim:
Die Darstellung des Trassenverlauf der möglichen ICE-Neubaustrecke Frankfurt - Mannheim (NBS) scheint unvollständig. Laut aktuellen Planungen soll die NBS parallel zur Autobahn A5 geführt werden und nicht ausschließlich nördlich von Weiterstadt in Richtung Darmstadt Hauptbahnhof abzweigen. **Die autobahnparallele Trassenvariante sollte in den FNP aufgenommen werden.**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die als „sonstiger Hinweis“ im Plan verzeichnete „Fernverkehrsstrecke - Planung“ entspricht in ihrem Verlauf dem aktuellen Regionalplan Südhessen. Dies ist auch in der Legende und im Begründungstext vermerkt. Da es zum Planungszeitpunkt diesbezüglich keine verbindliche Trassenplanung gab, wurde und wird auf eine Anpassung des Trassenverlaufs verzichtet.

H5

Vierspuriger Ausbau der B 42:
Wir begrüßen den Ausbau der B 42, da dies eine bedeutsame Verbindungsstraße zu umliegenden Kommunen ist und derzeit zu Stoßzeiten an Kapazitätsgrenzen stößt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

A5	Beim **Ausbau der B42** sollte der **geplante Trassenverlauf der ICE-NBS** in den Planungen ebenfalls berücksichtigt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe dazu Ausführungen unter A4.
H6	Wir hoffen auf die **Berücksichtigung unserer Anmerkungen** und stehen gerne für weitere Gespräche zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen werden wie oben dargelegt berücksichtigt.
H7	**OPNV-Trasse Straßenbahnverbindung Darmstadt-Weiterstadt:** Wir gehen davon aus, dass die ÖPNV-Trasse mit der Stadt Darmstadt und HEAG-Mobilo abgestimmt ist? Wie die Trasse durch bebautes Gewerbegebiet im südöstlichen Stadtteil Riedbahn geführt werden kann, ist uns auf dieser Planungsebene nicht ersichtlich und bleibt bewertungsfrei.	Bei der dargestellten ÖPNV-Trasse handelt es sich um den Trassenverlauf der von der DADINA im Rahmen einer Nutzen-Kosten-Analyse ermittelt wurde. Dies ist im Begründungstext entsprechend erläutert. Darüber hinaus wurde die Stadt Darmstadt an diesem Verfahren ebenfalls beteiligt.
H8	Wir hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen gerne für weitere Gespräche zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen werden wie oben dargelegt berücksichtigt.

40 Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Natur- Gewässer- und Bodenschutz, Landschaftspflege

Schreiben vom 08.08.2016
AZ.: 411-TÖB-114/14

1) Gewässer und Bodenschutz

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	Planungsträger sind gemäß § 46 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) verpflichtet, **Überschwemmungsgebiete und Gebiete, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden**, in Raumordnungs- und Bauleitplänen zu kennzeichnen. In Überschwemmungsgebieten sind geeignete bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um einen Eintrag an wassergefährdenden Stoffen zu verhindern. In den Gebieten, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden, sind Vorkehrungen zu treffen und wenn erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um einen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern. Die erforderlichen Daten werden den Planungsträgern durch die Deichunterhaltungspflichtigen zur Verfügung gestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Gemarkung der Stadt Weiterstadt vorhandenen Überschwemmungsgebiete sind im Plan als „nachrichtliche Übernahmen“ enthalten. Das gesamte Plangebiet ist als „potenziell vernässungsgefährdeter Bereich“ gekennzeichnet. Bisher waren „Überschwemmungsgebiete“ fälschlicherweise als „Kennzeichnungen“ im Plan enthalten. Dies wird gemäß §5(4a) BauGB korrigiert und in Plan und Begründung geändert
H2	In **festgesetzten Überschwemmungsgebieten** sind, nach § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Abs. 1 Satz 1 und 2, die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie die Errichtung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Eine Ausnahme ist im Einzelfall vorher bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde in der Planung berücksichtigt.
H3	Liegt das Vorhaben an einem Gewässer ist zu beachten, dass der **10 Meter breite Gewässerrandstreifen nach § 23 HWG** nicht durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch überplant werden darf. Für die Ausweisung von Baugebieten sowie die Errichtung von baulichen Anlagen ist eine Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Behauptung, dass „der 10m breite Gewässerrandstreifen durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem BauGB nicht überplant werden darf“ ist so nicht zutreffend. Gemäß §23 (2) HWG „dürfen in Gewässerrandstreifen durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem BauGB keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden“. Ein generelles Verbot der Überplanbarkeit von Gewässerrandstreifen ist dadurch nicht gegeben.

H4	Liegt das Vorhaben in einem **festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet**, sind die Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H5	Nach § 37 Abs. **4 HWG soll insbesondere Niederschlagswasser in geeigneten Fällen verwertet werden**, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Erforderliche Erlaubnisse sind bei der Wasserbehörde zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
H6-H12	Nach § 55 Abs. 2 WHG soll **Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt** oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
	Wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Bedenken bestehen in aller Regel, wenn **Niederschlagswasser** aus den Herkunftsbereichen von Gewerbe, Industrie, Verkehrsflächen und Stellplätzen stammt und Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen, Schächte oder versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen, wie z. B. Pflaster etc.) zugeführt werden soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
	In diesem Zusammenhang wird auf das Erfordernis hingewiesen, dass sich die Planungsträger von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen bereits im Vorfeld u. a. über entsprechende Rechtsverordnungen informieren sowie **Untersuchungen zu hydrogeologischen Gegebenheiten** im Plangebiet vornehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
	Die **Funktionen des Bodens** sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
	Sind **Anhaltspunkte einer schädlichen Bodenveränderung** bekannt oder ergeben sie sich im Zuge von Baumaßnahmen, ist die Bodenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind einzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und erforderlichenfalls beachtet.
H13	Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn **Materialien von über 600 m3 auf oder in den Boden eingebracht werden**. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter www.hmuelv.hessen.de - Umwelt → Bodenschutz → Vorsorgender Bodenschutz → Auf- und Einbringen von Materialien → Anzeige einer Maßnahme zum Auf- oder Einbringen von mehr als 600 m3 Material auf oder in den Boden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene beachtet.
H14	Im Hinblick auf die **wasserwirtschaftlichen Belange** ist der gemeinsame Erlass der zuständigen Ministerien vom 23. Juni 1997 (StAnz. 25/1997 S. 1803) sowie die dazugehörige „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ vom 30. Ju- li 2014 zu beachten. Diese Arbeitshilfe kann von der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt **rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet** unter Umwelt & Verbraucher>Gewässer- und Bodenschutz> Vorschriften &. Merkblätter heruntergeladen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Bebauungsplanebene beachtet.

2) Untere Denkmalschutzbehörde

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
	Baudenkmalpflege	
H1	Bei der Bearbeitung zukünftiger Einzelmaßnahmen, die sich aus dem Flächennutzungsplan ergeben, behält sich die Denkmalschutzbehörde vor, zu **Detailplanungen gezielt Stellung zu beziehen** und evtl. Auflagen/ Bedingungen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu formulieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A1	Die Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass die **Kartierungen der Baudenkmäler und der Bodendenkmäler nicht vollständig** sind. Es wird daher gebeten, die Pläne auf den neuesten Stand zu bringen. Ein **Auszug aus der überarbeiteten Denkmaltopographie** des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der die Einzelkulturdenkmäler und Gesamtanlagen von Weiterstadt mit seinen Ortsteilen beschreibt, ist bei der Denkmalschutzbehörde einzusehen. Im Nachgang zur Stellungnahme vom 08.08.2016 wurde am 31.03.2017 per Mail folgendes mitgeteilt: (…) anbei die entsprechenden Ausschnitte (Arbeitspapier, nur zur internen Verwendung!) zur derzeitig angedachten Ausweisung von Denkmälern in Weiterstadt und Ortsteilen. Es wird noch eine Weile dauern, bis der Nacherfassungsprozeß in Weiterstadt abgeschlossen ist, von daher ist die Liste nur vorläufig und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ebenfalls im Nachgang zur Stellungnahme vom 08.08.2016 wurde am 03.043.2017 per Mail folge Informationen ergänzt: (…) wie bereits erwähnt, ist der Prozeß in Weiterstadt noch nicht abgeschlossen. Vermutlich wird wohl nicht viel mehr dazukommen, aber ausgeschlossen ist hier nichts. Die Beschreibung neu hinzugekommener Objekte liegt dementsprechend auch noch nicht vor. Lediglich von den Objekten, die in der „alten“ Denkmaltopographie schon verzeichnet sind. Mehr kann ich Ihnen zum derzeitigen Stand leider nicht liefern. Falls Sie nicht über die Informationen aus der noch gültigen Denkmaltopographie verfügen, geben Sie Bescheid und ich versuche es als Datei anzuhängen.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die im Plan dargestellten Kulturdenkmale sind gemäß der „alten“ Denkmaltopographie vollständig übernommen worden. Die Darstellung befindet sich somit auf dem „neusten Stand“. Plan und Begründungstext können darüber hinaus gehend nicht geändert werden, da die im Nachgang zur Stellungnahme vom 08.08.2016 per Mail übermittelten Informationen vom 31.03.2017 und 03.04.2017 explizit als *„Arbeitspapier, nur zur internen Verwendung!“* deklariert wurden und eine abschließende Ausweisung der *„angedachten Denkmäler“* noch nicht vorliegt. Folglich kann eine Übernahme solcher noch nicht abgestimmter Kulturdenkmäler in den FNP auch nicht erfolgen.

Archäologische Denkmalpflege

H2	Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches **sind archäologische Denkmäler zu erwarten**. Vorsorglich weist die Denkmalschutzbehörde darauf hin, dass sich dies gegebenenfalls in denkmalschutzrechtlichen Auflagen/Bedingungen zu den zukünftigen Einzelmaßnahmen niederschlagen kann. Für die **Bodendenkmäler** wird an das, Telefon: 06151 / 165816, Fax: 06151 / 165819 (Hr. Becker) verwiesen, das das offizielle Fundstellenverzeichnis führt und zudem über eine Luftbildauswertung verfügt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege, 64295 Darmstadt, Ida-Rhodes-Str.1 wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

3) Ländlicher Raum

	STELLUNGNAHME	**BESCHLUSSVORSCHLAG**
H1	Die im Flächennutzungsplan **ausgewiesenen Kompensationsräume** für Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach wie vor sehr großflächig und stehen im Widerspruch zur landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	**Die Bildung von Prioritäten** innerhalb der Kompensationsräume erscheint aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur sinnvoll, damit es bei der Umsetzung von Teil-Maßnahmen in den einzelnen Kompensationsräumen nicht zur Zerstückelung von landwirtschaftlichen Nutzungseinheiten kommt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A1	Vor der **Inanspruchnahme neuer Kompensationsräume** empfehlen wir, die **Kompensationsintensität auf den vorhandenen Flächen zu steigern.** Zur Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen halten wir zudem die Ausweisung von Kompensationsräumen für Eingriffe in Natur und Landschaft auch im Bereich der Waldflächen für sinnvoll.	Der Anregung wird bei Umsetzung der Planung nach Möglichkeit gefolgt. Die Kompensationsräume werden gemäß der aktuellen Fortschreibung des Landschaftsplans (2020) in den FNP integriert. Ein Hinweis auf das Anstreben einer möglichst hohen Kompensationsintensität wird in Kapitel 2.13.1 der Begründung ergänzt.
A2	Die im Stadtteil **Braunshardt vorgesehenen Siedlungsflächen** stehen im Widerspruch zur vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung, entsprechen jedoch den Festsetzungen des Regionalplans Südhessen. Sie sollten auf Grund der hohen Nutzungseignung für die Landwirtschaft, nur bei unabweisbarem Bedarf für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden.	Der Anregung wird bei Umsetzung der Planung nach Möglichkeit gefolgt. Die Ausweisung zusätzlicher Siedlungsflächen erfolgt gemäß §1(2) BauGB.

4) Untere Naturschutzbehörde

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
A1	Bei dem Scopingtermin am 06.04.2011 hatten wir eine **Fortschreibung des Landschaftsplanes** Weiterstadt (aus dem Jahr 2002) aus Sicht des Naturschutzes für notwendig erachtet. Dieser Anregung wurde damals nicht gefolgt. Nach Durchsicht des vorgelegten FNP-Entwurfs halten wir es jedoch für unbedingt erforderlich die **Inhalte des Landschaftsplanes aus dem Jahr 2002 zu aktualisieren und ggfs. zu ergänzen** und in den Flächennutzungsplan aufzunehmen oder diesen fortzuschreiben und als Gutachten in den Flächennutzungsplan zu integrieren.	Der Anregung wird gefolgt. Eine vollständige Fortschreibung wurde, was die Qualitätssteigerung im Verhältnis zu dem entstehenden Aufwand an Zeit und Kosten betrifft, bereits im Rahmen des Scoping-Termins nicht als sinnvoll erachtet. Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, erfolgt nun eine Teilfortschreibung des Landschaftsplans, welche den Anforderungen des BNatSchG § 9 Rechnung tragen wird. Diese wird in den 2. Entwurf des FNP integriert und dann als „Teil B“ Bestandteil des Flächennutzungsplans werden. Nach Fertigstellung der Teilfortschreibung und deren Integration erfolgt eine erneute Planoffenlage.
H2	Aus Sicht des Naturschutzes ist hinsichtlich der **artenschutzrechtlichen Belange eine detaillierte Betrachtung und Bewertung der Entwicklungsflächen** auf Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich. Bei einer generellen Verlagerung auf die Bebauungsplan-Ebene ist das Instrument „Flächennutzungsplan als Abwägungsgrundlage“ kaum brauchbar. Die Inhalte des Landschaftsplanes aus 2002 sind ohne Aktualisierung kaum verwertbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende aktuelle Artenschutzprüfung (Januar 2015) in Form einer Potenzialabschätzung liegt vor, die Ergebnisse hieraus sind in den Umweltbericht eingeflossen; zudem erfolgt eine Teilfortschreibung des Landschaftsplans (s. A1).
H3	Im Scoping-Termin 2011 haben wir den **Umfang der zu untersuchenden Tierarten** für die einzelnen Entwicklungsflächen bereits größtenteils festgelegt. Wir halten daher eine Ergänzung bzw. Überprüfung der Bestands- und Entwicklungsaussagen des LP aus 2002, insbesondere in Bezug auf den Artenschutz, für erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu Ausführungen zu H2.
H4	Grundsätzlich begrüßen wir, dass im vorgelegten Planentwurf „**Maßnahmenflächen“ und „Kom-pensationsräume“** dargestellt werden, in denen Ausgleichsmaßnahmen etc. bevorzugt konzentriert werden sollen. So sollen die zusammenhängenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Gewanne ausschließlich der Landwirtschaft vorbehalten sein und nicht durch Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes zerschnitten werden. Die Maßnahmenvorschläge aus dem Landschaftsplan 2002 wurden dahingehend überarbeitet, dass diese „nicht als umsetzbar“ eingeschätzten Maßnahmenflächen gestrichen wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H5	Die **aus dem LP in den FNP-Entwurf übernommenen Maßnahmen werden nicht einzeln beschrieben.** Es wird hier lediglich auf die Entwicklungskarte 10 des LP verwiesen. Diese Vorgehensweise erschwert die Nachvollziehbarkeit und Handhabung des FNP in der Praxis sehr, da immer der LP aus 2002 herangezogen werden muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Vorgehensweise wurde bewusst gewählt, um die Übersichtlichkeit des sehr komplexen FNP-Planwerks zu erhalten und die Lesbarkeit entsprechend zu erleichtern.
A2	Es lässt sich so nicht erkennen, **ob die in der freien Feldflur vorgesehenen Maßnahmen, hier insbesondere die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden, mit den Biotopansprüchen der Vogelarten des Offenlandes vereinbar sind.** Es fehlt die Überprüfung auf der Grundlage aktueller Erhebungen. Dies sollte ergänzt und in die Begründung zum FNP aufgenommen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Artenschutzprüfung (Potenzialabschätzung) wird auf Grundlage einer Ortsbesichtigung entsprechend ergänzt.
H6	In diesem Zusammenhang vermissen wir jedoch eine **kritische Auseinandersetzung mit den sehr intensiv für Sonderkulturanbau** (Erdbeer- und Spargelkulturen) genutzten landwirtschaftlichen Bereichen, v.a. südlich der B 42 (Überspannung der Flächen mit Folien, Folienhäuser) insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Offenlandarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auseinandersetzung mit den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Bereichen weder Gegenstand des FNP noch Gegenstand der zum FNP gehörigen Umwelt- bzw. Artenschutzprüfung. Die Genehmigung und vorausgehende Prüfung der genannten intensiven Nutzung liegt bei der UNB. In Kap. 2.10 (jetzt 2.11) „Flächen für die Landwirtschaft“ wird der Begründungstext jedoch um eine entsprechende Anmerkung ergänzt. Auf den sehr intensiven Sonderkulturanbau wird zudem noch im Erläuterungstext zur Teilfortschreibung des Landschaftsplans eingegangen werden.
H7	Neben den positiven Entwicklungen der vergangenen Jahre in der Landwirtschaft, die auf Seite 60 beschrieben sind (Mosaikbiotope in Schneppenhausen, Anlage von Blühstreifen und Feldlerchenfenstern etc.), ist auch in den v. g. Bereichen dem Verschwinden der Offenlandarten durch geeignete **biotopvernetzende Maßnahmen**, wie beispielsweise durch das Anlegen von wegebegleitenden Randstrukturen (Blühstreifen, Randstreifen als Saumbiotope), entgegenzuwirken. „Verschwundene“ Wege sollten wiederhergestellt und naturverträglich gepflegt werden (einseitige Mahd der Wegränder, Abtransport des Mähgutes, kein Eintrag von Pestiziden oder Dünger etc.). Wegränder sind oft die letzten Zufluchtsorte für die Kleintierfauna und wesentlich für einen funktionierenden Biotopverbund	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext wird in Kap. 2.10 (jetzt 2.11) „Flächen für die Landwirtschaft“ entsprechend ergänzt. Die genannten Einzelmaßnahmen sind auf der Maßstabsebene des FNP nicht darstellbar. Die angesprochenen Themen werden zudem Eingang finden in den Erläuterungstext zur Teilfortschreibung des Landschaftsplans.
A3	Ein entsprechendes **Konzept** sollte in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erstellung entsprechender Konzepte ist nicht Aufgabe des FNP.

H8	Nordwestlich des Steinrodsees (Offenlandbereich zwischen Waldgebiet „Sensfelder Tanne und Apfelbach) wurde in den vergangenen Jahren in 2 Abschnitten eine **Dünenrestitution** vorgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erfolgten Maßnahmen werden in den Bestandsplan der Teilfortschreibung des LP übernommen.
H9	Die **Darstellung im FNP ist nicht aktuell.** Die Fläche ist zwar als Kompensationsraum dargestellt, allerdings findet dort keine Ackernutzung mehr statt. Die Aussage in Kapitel 2.12.3., dass das nordöstliche Gewann gem. RPS 2010 entweder aufgeforstet oder als Sandmagerrasen gem. LP entwickelt werden soll, ist zu konkretisieren. Eine Aufforstung im Bereich der Dünenrestitution bzw. der direkt angrenzenden Bereiche ist naturschutzfachlich nicht vertretbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Bereich ist im FNP korrekt als Maßnahmenfläche dargestellt und entspricht der aktuellen Situation.
H10	Eine abschließende detaillierte Stellungnahme zu den im FNP dargestellten Zuwachsflächen ist aus den bereits vorher erläuterten Gründen (**keine aktuellen Untersuchungen der Flächen hinsichtlich der dort vorkommenden Arten**) nicht möglich. Es kann unsererseits nicht abgeschätzt werden, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG relevant werden bzw. ob artenschutzrechtliche Konflikte gänzlich vermieden oder durch vorlaufende Maßnahmen auf der nächsten Planungsebene (bspw. durch CEF-Maßnahmen) bewältigt werden können. Die Aussagen hierzu in den Einzelbewertungen des Umweltberichtes reichen hier nicht aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens (Natur im Raum, Januar 2015) wurden in den Umweltbericht gem. Darstellung in Kap. 8 eingearbeitet. Die Artenschutzprüfung erfolgt nach Begehung der Flächen als Potenzialabschätzung und ist dann als worst-case-Analyse zu werten. Hinweise auf möglicherweise eintretende Verbotstatbestände sowie Möglichkeiten zu deren Vermeidung werden dort formuliert und in den Umweltbericht übernommen. Konkrete Untersuchungen werden ggf. auf Bebauungsplanebene erfolgen
H11	Dies gilt in besonderem Maße für den Schwerpunkt der künftigen Siedlungsentwicklung im Stadtteil Braunshardt. Hier ist ein Zuwachs von ca. 29 ha geplant. Bereits im Scoping-Termin 2011 hatten wir eine **schrittweise Entwicklung der Zuwachsfläche** im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden für erforderlich gehalten. Es sind hier massive Eingriffe in Offenlandhabitate zu erwarten, die einen hohen Kompensationsbedarf auslösen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umfang der Zuwachsfläche stellt eine Übernahme aus dem Regionalplan Südhessen 2010 dar. Eine schrittweise Entwicklung der Zuwachsfläche ist bereits in der Begründung erwähnt.
H12	Vor dem Hintergrund der vorher erläuterten **fehlenden Abwägungsgrundlage** bestehen Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht gegen den Umfang der Erweiterungsfläche.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H13	Die **im Umweltbericht angeführten Anlagen 1-14** lagen uns nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Anlagen wurden textlich im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt und aufbereitet. Für eine vertiefende Betrachtung hätten die Anlagen auf Anfrage kurzfristig bereitgestellt werden können.

A4	Nördlich und östlich der JVA wurde die **ehemals vorgesehene Aufforstungsfläche** aus Sicherheitsgründen (zu geringer Abstand zur JVA) gestrichen. Östlich der jetzt gestrichenen Fläche ist eine Waldfläche als Planung dargestellt. Die v.g. Bereiche liegen innerhalb des Bebauungsplanes aus 1991 „Zwischen der B 42 und Im Triesch“, der unmittelbar an den B-Plan „U-Haftanstalt“ angrenzt. Dort sind über den jetzt im FNP als Waldzuwachsfläche dargestellten Bereich weitere geplante Aufforstungsflächen (über 20 ha) dargestellt. Wir halten eine **Änderung bzw. Anpassung des Bebauungsplanes** an die Vorgaben des FNP für erforderlich.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit im Rahmen einer Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt. Ein kurzfristiges Planerfordernis für die angeregte Bebauungsplanänderung besteht indessen nicht.
A5	Im Zuge der Bereinigung ist auch das zur Zeit innerhalb des B-Planes liegende **FFH-Gebiet „Löserbecken“** aus dem Geltungsbereich herauszunehmen.	Die Anregung wird im Rahmen einer späteren Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt.
A6	Die Auflistung der **Natura 2000-Gebiete** ist um das **FFH-Gebiet „NSG Löserbecken von Weiterstadt“ zu ergänzen.**	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In der Begründung Kapitel 4.2 ist das FFH-Gebiet „NSG Löserbecken bereits erwähnt. Der Plan wird entsprechend ergänzt.
H14	Die im FNP als Planung **dargestellten Trassen „Verbindungsstraße Braunshardt-Gräfenhausen“ und „4-spuriger Ausbau der B 42“** können lediglich **als Planungshinweis** ohne rechtliche Bindung gelten, da es hierzu noch keine entsprechenden Abstimmungsverfahren durchgeführt wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Trassenführungen sind Planungswille der Stadt Weiterstadt und sind daher als „Planung“ unter „Darstellungen“ im Plan enthalten.

5) Schulservice
6) Brand- und Katastrophenschutz
7) DA-DI Werk Gebäudemanagement
8) DA-DI Werk Umweltmanagement
9) Sportkreis Darmstadt-Dieburg

	STELLUNGNAHME	**BESCHLUSSVORSCHLAG**
H1	Es werden **keine Bedenken und Anregungen** vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

45 Magistrat der Stadt Darmstadt

Schreiben vom 18.08.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) ich bedanke mich für die **Zusendung der Planunterlagen** zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Weiterstadt im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB. und die von Ihnen gewährte Fristverlängerung bis zum 16.09.2016. Zu den Inhalten der vorliegenden Planung möchte ich im Nachfolgenden meine **Anmerkungen** mitteilen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A1	Ich bitte Sie, die **derzeit in Planung befindliche Geh- und Radwegeverbindung zwischen der Staudinger Straße und der Riedbahnstraße/Mainzer Straße** in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weiterstadt mit aufzunehmen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Begründungstext erfolgt ein Hinweis, dass entsprechende Planungen der Nachbarkommunen berücksichtigt werden.
H2	Die gemeinsame Planung der Stadt Weiterstadt und der Stadt Darmstadt beinhaltet die **Sanierung und den Ausbau des vorhanden Geh- und Radweges zwischen der Staudinger Straße und der Wiesenstraße** auf eine Breite von 3,50 m. Des Weiteren ist der **Bau einer neuen Verbindung, in nördlicher Verlängerung des vorhandenen Geh- und Radweges, zwischen der Wiesenstraße und der Riedbahnstraße/Mainzer Straße** inklusive der Sanierung und dem Ausbau der Teilbereiche des Grünen Weges geplant. An der Riedbahnstraße/Mainzer Straße ist eine Querungshilfe zum bestehende Geh-und Radwegenetz auf Darmstädter Gemarkung geplant. Zur Erläuterung habe ich Ihnen die Übersichtskarte und den Übersichtslageplan der o.g. Planung im Anhang beigefügt**.**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A2	Weiterhin möchte ich Sie bitten, die **wichtigen Radwegebeziehungen** der Stadt Weiterstadt, die in Verbindungen bzw. in Verlängerung mit Radwegeverbindungen der Stadt Darmstadt über die Weiterstädter Gemarkungsgrenzen hinaus stehen, analog z.B. zur Darstellung der Fernmeldeleitungen, mit in Ihren Flächennutzungsplan aufzunehmen bzw. ergänzend darzustellen. **Beispiele** hierfür wären u.a. der Geh- und Radweg zwischen der Riedbahnstraße/Mainzer Straße und der Gräfenhäuser Straße, die Radwegeverbindung in der Gräfenhäuser Straße Richtung Darmstadt, die Verbindung in der Weiterstädter Straße oder entlang der K 165 etc. Zur Erläuterung der Ergänzungswünsche der wichtigen Radwegebeziehungen Stadt Weiterstadt/Stadt Darmstadt habe ich Ihnen den **Fahrradstadtplan** im Anhang beigefügt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Begründungstext erfolgt ein Hinweis, dass entsprechende Planungen der Nachbarkommunen berücksichtigt werden.

Natur und Umwelt

H3	Nach Prüfung des FNP Weiterstadt auf unsere Belange ist festzustellen, dass im **Bereich der Rotumrandung 2**: Südgemarkung östlich des Gehaborner Hofes (Darmbachaue) sowohl Aufforstungsflächen (südlich des Darmbachs), als auch eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind. Der Darmbach inkl. seiner Aue soll renaturiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H4	Laut dem Entwicklungskonzept des Landschaftsplans der Stadt Weiterstadt (März 2001) ist auf dieser Maßnahmenfläche die **Entwicklung von Feuchtgrünland mit extensiver Nutzung** vorgesehen. Die Stadt Darmstadt ist Eigentümer der **Flurstücke 8 und 9, Flur 8, Gemarkung Weiterstadt**, die im FNP der Stadt Weiterstadt als Rotumrandungsfläche 2 gekennzeichnet sind. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um **bestehende bzw. geplante Aufforstungsflächen** der Stadt Darmstadt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H5	Die im FNP **südlich des Darmbachs dargestellte Aufforstungsfläche (Planung)** und die im östlichen Bereich der **Rotumrandung 2 gelegene Waldfläche (Bestand)** entsprechen der Planung und den Zielen der Stadt Darmstadt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A3	Im Gegensatz hierzu steht die Planung der **extensiven Grünlandnutzung auf der nördlich des Darmbaches gelegenen Fläche.** Da die Stadt Darmstadt diese Fläche als **Aufforstungsfläche** vorgesehen hat, entspricht die Darstellung des FNP nicht der Planung und den Zielen der Stadt Darmstadt. Die Planung der extensiven Grünlandnutzung wird aufgrund dessen für diesen Bereich abgelehnt. Die **Renaturierung der Darmbachaue** kann sich auch mit den Aufforstungsflächen sinnvoll ergänzen. Ich bitte darum, die **Planung für diesen Bereich noch einmal zu prüfen und eine Anpassung vorzunehmen**.	Der Anregung wird gefolgt.
A4	Abschließend möchte ich Ihnen noch eine Anregung im Zusammenhang mit der **Umsetzung des Luftreinhalteplans** unterbreiten. Aufgrund der Restriktionen des Luftreinhalteplans, den daraus resultierenden Anforderungen sowie dem interkommunalen Ziel, die Attraktivität des ÖPNV auch in der näheren Umgebung zu erhöhen rege ich an, **im Bereich der freizuhaltenden ÖPNV-Trasse der zukünftigen Straßenbahnlinie und deren Haltestellen**, welche gut mit dem MIV zu erreichen sind, **weitere Flächen für öffentliche Park & Ride-Parkplätze** vorzusehen.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. In fußläufiger Entfernung zur genannten ÖPNV Trasse befinden sich bereits zwei P+R Parkplätze, die im FNP dargestellt sind. Bei Realisierung der Planung werden weitere Standorte für P+R Parkplätze geprüft.
H6	Mit der Bitte, meine **Anregungen mit in Ihr Bauleitplanverfahren aufzunehmen** verbleibe ich mit freundlichen Grüßen (…)	Dem Hinweis wird wie oben dargelegt gefolgt.

51 PLEdoc GmbH

Schreiben vom 11.07.2016
Az.: 1397569

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
	1. Ferngasleitung Nr. 1011, DN 250, mit Betriebskabel, Blatt 22 bis 34, Schutzstreifenbreite 8 m **2. stillgelegtes Teilstück der Ferngasleitung Nr. 1011, Bl. 31** **3. Ferngasleitung Nr. 2315, DN 250, mit Betriebskabel, Blatt 24 bis 41, Schutzstreifenbreite 8 m** **4. stillgelegte Teilstücke der Ferngasleitung Nr. 2315, Bi. 33 und 39** **5. Ferngasleitung Nr. 231513, DN 100, mit Betriebskabel, Blatt 1, Schutzstreifenbreite 8 m** **6. kathodische Korrosionsschutzanlage LA 400 und 400a Schutzstreifenbreite des Kabelsl m, Schutzstreifenbreite des Anodenfeldes 4 m** **7. Kabelschutzrohranlage GLT/3101002 der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln, Blatt 39 bis 53 Schutzstreifenbreite 2 m**	
H1	(…) von der **Open Grid Europe GmbH**, Essen, und der **GasLINE GmbH & Co. KG**, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der **Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen** und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	Zu Ihrer Information erhalten Sie die entsprechenden **Bestandspläne der eingangs erwähnten Anlagen**. Die Höhenangaben im Längenschnitt beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H3	Die **Darstellung der Gasversorgungsanlagen** ist sowohl im Übersichtsplan als auch im Bestandsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A1	Wir bitten Sie die **Leitungstrassen** in die Plangrundlage des Flächennutzungsplans anhand der auf CD bereitgestellten Bestandspläne zu überprüfen. Eine Überprüfung unsererseits ist auf Grund der generalisierten Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Ferngasleitungen gemäß dem bereitgestellten Übersichtsplan in das Planwerk übernommen werden. Für die Überprüfung der Richtigkeit der Darstellung ist die PLE verantwortlich.

A2	Zustimmend haben wir zur Kenntnis genommen, dass die **Gasversorgungsanlagen** nachrichtlich in der Begründung unter Pkt. 2.7.2 Gasversorgung mit Hinweisen und Einwendungen übernommen worden sind. Hinsichtlich des stockfrei zu haltenden Streifens beiderseits der Leitung bitten wir jedoch um Korrektur. Der Leitungsbetreiber fordert **aktuell einen Sicherheitsabstand von min. 2,5 m beiderseits der Leitung.** Wir beziehen uns auf das entsprechende Arbeitsblatt des DVGW, GW 125. Darin steht unter Planung: Als Planungsgrundsatz sollte in Anlehnung an FGSV Nr. 293/4 bzw. DIN 18920 zum Schutz des Baums der Abstand der unterirdischen Leitungen (Außendurchmesser) mindestens 2,5 m von der Stammachse betragen. Mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers (siehe FGSV Nr. 293/4) bzw. Stammfußes (siehe DIN 18920) über die Nutzungsdauer sollten ggf. größere anstände gewählt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben werden in Kapitel 2.7.2 (jetzt 2.8.3) der Begründung angepasst.
H4	Sofern bei den weitergehenden Planungen die zusammengefassten **Anregungen und Hinweise des sinngemäß für alle eingangs genannten Versorgungsanlagen geltende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen" berücksichtigt** werden, bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weiterstadt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zusammengefassten Anregungen und Hinweise des sinngemäß für alle eingangs genannten Versorgungsanlagen geltende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen" wurden gemäß vorliegendem Beschluss berücksichtigt.
A3	Im Hinblick auf die ebenfalls unsere Belange betreffenden **Telekommunikationseinrichtungen** bitten wir außerdem, die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage der GasLINE mbH & Co.KG im Verfahren zu berücksichtigen. Dazu stellen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne zur Verfügung.	Der Anregung wird dahin gehend gefolgt, dass das Kapitel 2.8.1 um den Hinweis auf die genannte Kabelschutzrohranlage ergänzt wird. Da im Planwerk keine Telekommunikationseinrichtungen dargestellt werden, wird auch auf die Darstellung der Kabelschutzrohranlage im Planwerk verzichtet.
H5	Für eine Abstimmung der eventuell projektbedingt erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen an den Kabelschutzrohranlagen bitten wir zu veranlassen, dass direkt mit dem zuständigen technischen Verwalter der GasLINE GmbH & Co. KG unter der Rufnummer 0201 / 3642 17866 oder per E-Mail unter mmc©gasline.de Kontakt aufgenommen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
H6	Wir weisen darauf hin, dass bei allen Planungen sowie bei konkreten Ausführungsarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen die Auflagen und Hinweise der ebenfalls beigefügten geltenden Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranla gen der GasLINE GmbH & Co. KG zu beachten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
H7	Abschließend bitten wir Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Dem Hinweis wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt.

52 Regierungspräsidium Darmstadt

Schreiben vom 27.07.2016
AZ.: III 31.2 – 61d 02/01-FNP

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) für die **gewährte Fristverlängerung** bedanke ich mich, allerdings möchte ich darauf aufmerksam machen, dass eine zügige fristgerechte Stellungnahme von mir auch nur erstellt werden kann, wenn mir, wie schon seit Jahren mit allen Kommunen vereinbart, die Unterlagen 7fach in Papierform zur Verfügung stehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gewählte Vorgehensweise war zwischen dem beauftragten Planungsbüro und der Urlaubsvertretung von Frau Schwab telefonisch so abgestimmt worden.
H2	Leider ist auch auf der mir nachträglich zur Verfügung gestellten Planunterlage **durch die Verkleinerung nicht alles lesbar** und auch ein ungefährer Maßstab, wie hier gewählt, ist nicht hilfreich.	Die Offenlage im Rathaus ist im Originalmaßstab erfolgt. Allen Trägern so auch dem RP wurde eine CD mit entsprechender pdf-Datei zur Verfügung gestellt, die eine deutlich stärkere Vergrößerung als 1:7500 erlaubt. Wie im Schreiben des RP Darmstadt (Frau Mahler) vom 20.05.2019 AZ. III31.2-61d 02/01- gefordert, werden die Planunterlagen zukünftig ausschließlich digital an folgende email-Adresse versendet: Bauleitplanung-ToeB@rpda.hessen.de
A1	Ob die **Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 1 (4) BauGB angepasst,** kann ich derzeit noch nicht beurteilen, da mir dazu Informationen fehlen. Für alle Darstellungen sind **fachlich städtebauliche Begründungen** zu nennen.	Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden Informationen werden gemäß den folgenden Ausführungen bereitgestellt.

A2

In welchem Umfang Weiterstadt weitere Wohnbauflächen im Rahmen des raumordnerischen Zieles darstellen darf, kann ich erst mit Hilfe der **unten genannten Liste** entscheiden. Der grundsätzliche Bedarf ist ausreichend belegt.

Der Anregung wird gefolgt.

Als Anlage zur Begründung erfolgt die Erstellung einer **Liste aller Bpläne ab 2002** für die Rechtfertigung der Inanspruchnahme der neuen Siedlungsflächen. Alle **überplanten Wohnbauflächen**, auch die, die durch Umwandlung im Innenbereich entstanden sind, werden dort aufgeführt (§1a (2) BauGB). Im Rahmen dieser Aufstellung erfolgen Angaben über Flächengröße und Datum der Rechtskraft.

Analog dazu erfolgt die Erstellung einer **Liste** aller **überplanten Gewerbeflächen ab 2006** für die Rechtfertigung der ggf. in Anspruch zu nehmenden 20 ha zugestandener zusätzlicher Gewerbeflächen gemäß RPS 2010.

Der Begründungstext wird um das Kapitel 2.1 „Vorrang der Innenentwicklung“ mit entsprechenden Erläuterungen ergänzt.

A3

Die neu dargestellten **Wohnbauflächen innerhalb des ausgewiesenen Siedlungsbeschränkungsbereiches** des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes (RPS/RegFNP) 2010 sind allerdings in jedem Falle nicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst, da neue Wohngebiete nicht zulässig sind. Dazu verweise ich auch auf das Lärmschutzgesetz des Bundes für den Flughafen Frankfurt, dessen Verbote auch in jedem Falle einzuhalten sind.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Bei den neu dargestellten Wohnbauflächen handelt es sich um zwei Bereiche im Norden bzw. im Westen von Gräfenhausen. Beide Bereiche sind im Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorranggebiet Siedlung-Bestand“ ausgewiesen.

Das Gebiet „Beuneweg“ bleibt im Plan als W-Planung enthalten.
Die Begründung Kapitel 2.1 wird wie folgt ergänzt:

„Aufgrund der langjährigen Gültigkeit des Flächennutzungsplans und der Ausweisung als „Siedlungsfläche Bestand“ im Regionalplan Südhessen 2010 ist das Gebiet „Beuneweg“ im Plan als W-Planung dargestellt, obwohl zum Genehmigungszeitpunkt eine Umsetzung aufgrund der Lage im Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. der geltenden Verbote durch das Lärmschutzgesetz des Bundes für den Flughafen Frankfurt derzeit nicht möglich ist.
Es ist aber nicht auszuschließen, dass aufgrund technischer Entwicklungen bzw. Änderung des LEP zum Themenschwerpunkt „Fluglärm“, Änderung der Lärmschutzgesetze bzw. deren räumliche Auswirkungen im Gültigkeitszeitraum des FNP etc. erfolgen kann, wodurch dann eine Bebauung möglich werden kann. Für einen solchen Fall soll die Fläche – auch aufgrund der bereits eingeleiteten und weit fortgeschrittenen verbindlichen Bauleitplanung - als Erweiterungsfläche zur Verfügung stehen und es soll dadurch die Möglichkeit geschaffen werden direkt auf o.g. Änderungen zu reagieren ohne erneut eine Änderung des Flächennutzungsplans durchführen zu müssen“.

GH1 (Bereich um den Zimmereibetrieb): Die Umstrukturierung im Bestand ist zulässig, die Umwandlung in Wohnbaufläche ist damit möglich, die Darstellung bleibt erhalten. (Hinweis: in der Stellungnahme wurde GH1 und GH3 vertauscht).
Der in diesem Bereich befindliche „private Garten“ wird jetzt nicht mehr als solcher dargestellt und „arrondiert“ in die umgebende Fläche „W-Bestand“ integriert.
Für diese Umwidmung von „Grünfläche“ - „Privater Garten“ in W-Bestand erfolgt eine entsprechende Beurteilung im Umweltbericht.

Um auch dem §1a (2) BauGB Genüge zu tun, sind noch verschiedene weitere Ausführungen erforderlich:

A4

- Da jede neue Flächeninanspruchnahme durch einen **Bedarfsnachweis und einen Alternativenvergleich** zu belegen ist, **sind Ausführungen zu der Inanspruchnahme von heute landwirtschaftliche genutzten Flächen für künftige Grünflächen/Private Gärten, für künftige Wohn- oder Gewerbebebauung** zu ergänzen.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Umweltbericht enthält für alle künftige Grünflächen/Private Gärten, bzw. künftige Wohnbauflächen (weitere Gewerbeflächen sind nicht geplant) einen Alternativenvergleich.

Zu „künftige Wohn- oder Gewerbebebauung“:
Siehe dazu Ausführungen zu A2.

Zu „künftige Grünflächen/Private Gärten“:
Hier wird **in Kapitel 2.8.5** (jetzt 2.9.5) der Prozess näher erläutert, wie die Neuregelung (Konzentration der Gartenflächen um bestehende größere Gärten) entstanden ist. – Also die Entscheidung der Stadt, die Arrondierung des Bestandes als Alternative zur Legalisierung von „Splittergärten“ im Außenbereich zu ermöglichen, wodurch Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden, falls der Kreis gegen illegale Gärten im Außenbereich vorgehen sollte.

H3	• Ein **Kapitel zum Einzelhandel** fehlt gänzlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Kapitel 2.4.1 „SO1 Einkauf und Handel (großflächig)“ der Begründung sind alle als „Bestand vorhandenen Flächen ausreichend beschrieben. Im Rahmen des Scoping-Termins am 06.04.2011 wurde von Seiten des RP angeregt: „Außerdem soll das *Regionale Einzelhandelskonzept* in die Bearbeitung einfließen (…)“. Dieser Anregung wurde bereits folgendermaßen entsprochen: Unter Kapitel 1.9.1 der Begründung sind die regionalplanerischen Grundlagen beschrieben und die im regionalen Einzelhandelskonzept ausgewiesen Flächen benannt. Da auf dem Gebiet der Stadt Weiterstadt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für „Einzelhandel“ geplant ist, wurde kein Erfordernis gesehen dieses Thema noch weiter zu vertiefen. In Kapitel 2.2 Wohnbauflächen wird ergänzt, dass in allen Stadtteilen eine fußläufige Erreichbarkeit gewährleistet ist. Dies gilt auch weitgehend für die großflächigen Einzelhandelsbetriebe am Stadtrand. Ausführungen zum Einzelhandel – sofern nicht großflächig – sind indessen nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes. Die entsprechenden Ausführungen in der Begründung in Kapitel 1.9.1 Siedlungsstruktur werden um Hinweise auf die Versorgung der einzelnen Stadtteile ergänzt.

H4	• Die **Ausführungen zu den im rechtskräftigen Flächennutzungsplan rotumrandenden und von der Genehmigung ausgenommenen Flächen sind nicht nachvollziehbar,** da sie unvollständig sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht nachvollziehbar. Sämtliche „Rotumrandungen“ (erfolgt durch den RP Darmstadt im Rahmen der Genehmigung des Teil-FNP Weiterstadt/Riedbahn) befanden sich im Teil-FNP „Weiterstadt-Riedbahn“ und liegen dem RP entsprechend als rechtskräftige Planung vor. Außerdem sind sämtliche Flächen nachvollziehbar und vollständig im Umweltbericht dargelegt bzw. abgebildet und im FNP neu überplant.
A5	• Der **Umweltbericht ist in weiten Teilen unvollständig**, oft fehlt die Aussage zur Ausweisung im aktuellen RPS/RegFNP 2010, oder ist losgelöst und nicht zuordenbar an anderer Stelle erwähnt: ○	Der Anregung wird teilweise gefolgt (s.u.). Die Aussagen zur Ausweisung im aktuellen RPS 2010 sind gem. Mustergliederung des BauGB in Kapitel 3.2 des Umweltberichtes enthalten. Die dort bisher nicht aufgeführten Flächen W 1, Hundeauslaufwiese Weiterstadt, GH 1 und GH 3 sowie Hundeauslaufwiese Braunshardt und die Verbindungsstraße Braunshardt - Gräfenhausen werden ergänzt. Hinweise auf die Darstellung im Regionalplan sind an anderer Stelle nicht zu verzeichnen.

H5	○ Die **Fläche W1** ist in der Begründung wie im Umweltbericht nicht vollständig nachvollziehbar: Schulen, Schwimmbäder, Sportflächen mit einer hohen Anzahl an baulichen Anlagen können als Gemeinbedarf dargestellt werden, bzw. bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle in dem genannten Bereich im bisherigen FNP als „Flächen für den Gemeinbedarf“ dargestellten Flächen bleiben in der vorliegenden Planung unverändert. Die planerischen Überlegungen, die zu der Darstellung „SO4 Freizeit und Erholung“ gegenüber „Grünfläche „Sportanlagen“ geführt haben, werden in der Begründung wie folgt näher erläutert: Der Begründungstext Kapitel 2.4.4 (jetzt 2.5.4) SO4 „Freizeit und Erholung“ wird wie folgt ergänzt: *„Die Umwidmung der bisher als „Grünfläche-Bestand“ dargestellten Bereiche in „Sondergebiet“ erfolgt als Anpassung an die bereits Realität gewordene bauliche Situation.“* Eine kleinteilige Darstellung einzelner „Grünflächen“ wird als ungünstig gewertet, da es Ziel des aktuellen FNP ist, zu generalisieren und der bestehenden Situation gerecht zu werden. Allerdings wird die Darstellung „Sondergebiet“ im Bereich der Sportplätze im Norden des Gebietes „Aulenberg“ zurückgenommen und der Bereich wieder - wie ursprünglich - als „Grünfläche“ mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt.
H6	○ Für den **Edeka ist ein SO 1 Einzelhandel** dargestellt, was aber weder aus der Begründung, noch aus dem Umweltbericht hervorgeht. **SO 2, ausgeschnitten aus den landwirtschaftlichen Flächen wird textlich überhaupt nicht erwähnt**.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Fläche SO1 handelt es sich um ein „Sondergebiet Bestand“ für das ein rechtsgültiger Bebauungsplan existiert. Daher bedarf es hier keiner weiteren Begründung. Auch für die SO2-Flächen gibt es rechtsgültige Bebauungspläne. Außerdem waren die genannten Flächen bereits im derzeit noch rechtsgültigen FNP enthalten. Aus diesen Gründen wurde im Rahmen der vorliegenden Planung eine erneute Begründung und Behandlung im Umweltbericht als nicht erforderlich erachtet.

H7

- Zu den neu dargestellten **Grünflächen-Gärten fehlt fachliche jede Auseinandersetzung**, sowohl in der Begründung wie im Umweltbericht

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die geforderte fachliche Auseinandersetzung findet sich im Umweltbericht in Kapitel 5, ebenso im FNP Begründungstext Kapitel 2.8.5 (jetzt 2.9.5) „Private Gärten“. Der Einleitungstext zu diesem Kapitel wird wie folgt ergänzt:

„Im Außenbereich der Gemarkung Weiterstadt existiert zum Zeitpunkt der Planerstellung eine Vielzahl illegal errichteter Freizeitgärten mit Umzäunungen und Gartenhütten. Die Bauaufsicht des Landkreises ist gesetzlich verpflichtet, gegen ungenehmigte Gärten und Anlagen in der freien Landschaft vorzugehen, allerdings wurden bisher keine Abrissverfügungen erteilt. Das Regierungspräsidium sowie die Landesregierung drängen schon seit einigen Jahren auf Klärung der Situation.

Die Neuregelung (Konzentration der Gartenflächen um bestehende größere Gärten) ist entsprechend unter der Zielsetzung erfolgt, durch die Arrondierung bestehender, als erhaltenswert eingestufter Freizeitgärten eine geeignete Alternative zur Legalisierung von „Splittergärten“ im Außenbereich zu ermöglichen und in ausreichendem Maße Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen, falls der Kreis gegen illegale Gärten im Außenbereich vorgehen sollte“.

A6

- Fläche **GH1** lt. Umweltbericht soll es nun W-Planung werden, dargestellt im Plan ist W-Be-stand, was für den größten Teil auch korrekt ist, lt Luftbild. Allerdings ist ca. 1ha nicht bebaut. Der nördliche Teil der bebauten Fläche wird durch einen Betrieb genutzt, für diese Fläche handelt es sich um eine falsche Darstellung. Die Fläche liegt in der nach dem RPS/RegFNP 2010 ausgewiesenen Siedlungsbeschränkungs-gebiet, in dem, entgegen des Satzes in der Begründung auf S.19 dazu, keinerlei neuen Baugebiete für Wohnen zulässig sind.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die entspreche Aussage im Umweltbericht wird korrigiert.
Die ca. 1ha große Gartenfläche wird nun arrondiert in das W-Bestand integriert. Für die Umwidmung von „Grünfläche“ - „Privater Garten“ in „W-Bestand“ erfolgt eine gesonderte Beurteilung im Umweltbericht.

Es handelt sich bei der betreffenden Fläche wie erwähnt weitgehend um Bestand bzw. um eine geringfügige Erweiterung des Bestands um die jeweils zur Wohnbebauung gehörigen Gartenflächen.
Die Umstrukturierung im Bestand ist zulässig, die Umwandlung in Wohnbaufläche ist daher möglich (Hinweis: in der Stellungnahme wurde GH1 und GH3 vertauscht).

H8	○ **Fläche GH3**; **es fehlt die Alternativenprüfung** und die regionalplanerischen Ausweisungen und die Auseinandersetzung damit im Umweltbericht. Die Fläche liegt in der nach dem RPS / RegFNP 2010 ausgewiesenem Siedlungsbeschränkungsgebiet, in dem, entgegen des Satzes in der Begründung auf S.19 dazu, keinerlei neuen Baugebiete für Wohnen zulässig sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und folgendermaßen berücksichtigt: Die Alternativenprüfung findet sich im Umweltbericht in Kapitel 7.2.2, die Auseinandersetzung in Kapitel 5.2.2 Umweltbericht. In Kapitel 3.2 des Umweltberichtes wird die Fläche ergänzt. Der Bereich ist im RPS 2010 als „Vorranggebiet Siedlung-Bestand“ ausgewiesen. Das Gebiet „Beuneweg“ bleibt im Plan als W-Planung enthalten (s. Ausführungen zu A3).
H9	○ Fläche **GH4 und K1**; auch hier **fehlt die Alternativenprüfung** und die regionalplanerischen Ausweisungen und die Auseinandersetzung damit im Umweltbericht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits folgendermaßen berücksichtigt: Die Alternativenprüfung für beide Flächen findet sich im Umweltbericht in Kapitel 7.2.2. Die Auseinandersetzung für GH4 in Kapitel 5.2.2 und für K1 in Kapitel 5.3.2.
H10	○ Für die Fläche **BH 4** kann durch die Ausweisung als Vorranggebiet Siedlung, Planung im RPS/RegFNP 2010 davon ausgegangen werden, dass die Alternativenprüfung bereits auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H11	○ Was hier fehlt ist eine **Darstellung der Flächen, die seit 2002 als Siedlungsflächen durch verbindliche Planungen der Stadt in Anspruch genommen wurde.** Nur so kann sichergestellt werden, dass die Zielaussage zu den max. in Anspruch zu nehmenden Siedlungsflächen der Tabelle 1 des RPS / RegFNP2010 eingehalten wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und gemäß den Ausführungen unter A2 in die Begründung aufgenommen.
H12	○ Im **Bebauungsplan fehlen die o.g. Bezeichnungen der Flächen aus der Begründung und dem Umweltbericht**, so dass es noch schwieriger wird, die Textteile dazu in der Begründung und dem Umweltbericht den tatsächlichen Flächen zuzuordnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass hier der Begriff „Bebauungsplan“ versehentlich verwendet wurde und eigentlich „Flächennutzungsplan“ gemeint ist. In Kapitel 2 des Umweltberichtes sind alle Flächen mit kurzer Charakterisierung (Bezeichnung, Luftbild und Karte) übersichtlich dargestellt (s. Kapitel 2.1 und 2.2 Umweltbericht).

Abteilung Verkehr

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	Aus Sicht der Regionalplanung Bereich Verkehr bestehen **keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans** der Stadt Weiterstadt. Ich weise aber darauf hin, dass der im Plan dargestellte geplante vierspurige Ausbau der B 42 im Referentenentwurf zum Bundesverkehrswegeplan 2030 vom 16. März 2016 nicht enthalten ist und der Verkehrsentwicklungsplan des Landkreises Darmstadt –Dieburg die Maßnahme mit einer geringen verkehrlichen Wirkung bewertet, die lediglich zu einer Verbesserung der Anbindung der Weiterstädter Gewerbegebiete aus Richtung Osten führt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	<u>Weiterer Hinweis zur Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar:</u> Auf die **Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar wird als Fernverkehrsstrecke – Planung** hingewiesen. Die Deutsche Bahn AG hat die Planung zur Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar auf der Grundlage des Referentenentwurfs zum Bundesverkehrswegeplan 2030 wieder aufgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A1	Der Referentenentwurf zum Bundesverkehrswegeplans 2030 sieht im Bereich der Stadt Weiterstadt einen gegenüber dem Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 geänderten Projektzuschnitt vor, so dass eine **neue Trassenführung erforderlich** wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da noch keine entsprechende Planung vorliegt.
H3	Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Bahnstrecke Mainz – Groß-Gerau-Weiterstadt Darmstadt als Streckenabschnitt des Güterverkehrskorridors Rotterdam – Genua vermehrt Güterverkehrszüge aufzunehmen hat und dieses bei der **Ausweisung von neuen Baugebieten entlang der Bahnstrecke** zu berücksichtigen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es gibt keine Ausweisung neuer Baugebiete entlang der genannten Bahnstrecke.
H4	Zudem ist im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans 2030 zur Entlastung der Bestandstrecke Mainz - Darmstadt vom nächtlichen Güterverkehr eine **Verbindungskurve an die Neubaustrecke Frankfurt-Mannheim** vorgesehen. Zwei der möglichen Alternativen verlaufen nördlich bzw. südlich von Weiterstadt. Aufgrund der vielfältigen Berührungspunkte sollte die DB Netz AG als TÖB in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beteiligt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die DB Netz AG wurde als TÖB im Neuaufstellungsverfahren des FNP beteiligt.
H5	Zu den im Flächennutzungsplan dargestellten **Leitungen** sind keine Anregungen vorzutragen. Die geplante Bundesfachplanung zur 380 kV-Leitung Urberach – Pfungstadt - Weinheim könnte laut Amprion (Projektvorstellung am 14.03.2016) Weiterstadt berühren. Ich empfehle daher auch Amprion als TÖB zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Amprion wurde als TÖB im Neuaufstellungsverfahren des FNP beteiligt.

Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
	Zu o.g. Flächennutzungsplan (FNP) nehme ich aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wie folgt Stellung:	
H1	Gemäß § 6 HAGBNatSchG in Verbindung mit § 11 BNatSchG **sind Landschaftspläne (LP) als Bestandteil des FNP zu erstellen**.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Teilfortschreibung des Landschaftsplans von 2002.
A1	Bei dem Scopingtermin vom 06.04.2011 wurde vereinbart, dass zwar **keine generelle Fortschreibung des LP erforderlich ist, jedoch eine Überprüfung und Anpassung an die aktuellen fachlichen wie rechtlichen Gegebenheiten erfolgen muss**, da die Bestands- und Entwicklungsaussagen des LP Weiterstadt aus dem Jahre 2002 dies nicht vollständig gewährleisten können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt in der Planung berücksichtigt: Eine vollständige Fortschreibung wurde, was die Qualitätssteigerung im Verhältnis zu dem entstehenden Aufwand an Zeit und Kosten betrifft, bereits im Rahmen des Scoping-Termins nicht als sinnvoll erachtet. Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, erfolgt nun eine Teilfortschreibung des Landschaftsplans, welche den Anforderungen des BNatSchG § 9 entspricht. Diese wird in den 2. Entwurf des FNP integriert und wird dann als „Teil B“ Bestandteil des Flächennutzungsplans. Nach Fertigstellung der Teilfortschreibung und deren Integration in den FNP erfolgt eine erneute Planoffenlage.
A2	Insbesondere der **Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG** kann weder als Abwägungsgrundlage noch für Zielaussagen im FNP durch die Inhalte des LP aus 2002 abgedeckt werde. Ich halte daher eine **Ergänzung bzw. Überprüfung der Planaussagen zum Artenschutz** für erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im LP aus dem Jahr 2002 sind keine Hinweise zum besonderen Artenschutz enthalten, da das entsprechend novellierte BNatSchG zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag. Aus diesem Grunde wurde zum vorliegenden FNP für die neu dargestellten Nutzungen ein gesondertes Artenschutzgutachten erstellt und inhaltlich in den Umweltbericht eingearbeitet.

A3	Entgegen den Ausführungen unter Punkt 1.3 „Fachgutachten Landschaftsplan (LP)“ halte ich es für erforderlich **die Inhalte des LP 2002, ergänzt und auf Aktualität überprüft, in den FNP aufzunehmen oder einen fortgeschriebenen LP –z.B. als Teil B des FNP- zum Bestanteil des FNP** zu machen. Dies vor dem Hintergrund das inzwischen von einer Primärintegration des LP in den FNP ausgegangen werden muss. Diese sollten sowohl **Eingang in die Begründung sowie in den Umweltbericht** zum FNP finden und soweit erforderlich sich auch in den Darstellungen des FNP wiederfinden.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die Inhalte der anstehenden Fortschreibung des LP werden - soweit möglich - in den FNP übernommen und als Grundlage für die Beurteilung der neu dargestellten Flächen im Umweltbericht herangezogen.
A4	Zu den im FNP dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5(2)10 BauGB wurde in dem Abstimmungsgespräch vom 18.12.2013 vereinbart, **dass insbesondere die in Nord—Süd-Richtung, in der freien Feldflur vorgesehen Maßnahmen auf ihre Verträglichkeit auf Vogelarten des Offenlandes zu überprüfen** sind. Die ist zu ergänzen und in die Begründung zum FNP aufzunehmen. Bei Unverträglichkeit sind die Darstellungen im FNP entsprechend zu ändern.	Der Anregung wird gefolgt. Das im Rahmen der Teilfortschreibung des Landschaftsplanes neu zu fassende Entwicklungskonzept wird den Belangen der Offenland-Avifauna durch Reduzierung der geplanten Gehölzanteile Rechnung tragen. Im Umweltbericht werden die Maßnahmenflächen dann gesondert behandelt. In der Begründung - Kapitel 2.12 (jetzt 2.13) - wird folgender Hinweis ergänzt: *„Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass die Entwicklung der Flächen so erfolgt, dass Offenlandarten durch die geplanten Maßnahmen nicht gestört werden.“*
A5	Des Weiteren sind die **Maßnahmen auf Flächen gemäß § 5(2)10 BauGB näher zu beschreiben und räumlich zu konkretisieren.**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zugunsten einer guten Lesbarkeit wurde bewusst auf eine räumlich konkretisierte Zuordnung einzelner Maßnahmen verzichtet.
A6	Eine **abschließende Stellungnahme zu den im FNP dargestellten Zuwachsflächen**, ist zu der vorliegenden Entwurfsfassung noch nicht möglich. Die Gründe hierfür sind insbesondere, dass noch **keine Erhebungen und Bewertungen den Artenschutz betreffend vorgenommen wurden.** Die Aussagen zum Artenschutz sind so zu konkretisieren, dass ersichtlich wird ob bei der beabsichtigten Vorhabensverwirklichung die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG relevant werden, wie Konflikte mit dem Artenschutz vermieden oder auf der nächsten Planungsebene bewältigt werden können. In den Einzelbewertungen im Umweltbericht wird zwar teilweise auf evtl. Wertigkeiten für den Artenschutz hingewiesen. Vertiefende Aussagen liegen allerdings nicht vor. Insbesondere bei der geplanten Wohnbaufläche BH 4 im Osten des Ortsteils Braunshardt halte ich vertiefende Untersuchungen für den Artenschutz für erforderlich. Es handelt sich mit ca. 29 ha um die mit Abstand größte Zuwachsfläche in Weiterstadt. Im Umweltbericht wird hier zum Thema Artenschutz die Bewertung getroffen, dass hier massive Eingriffe in Habitate der Offenlandfauna mit hohem Kompensationsbedarf zu erwarten sind . Diese Aussagen sind im weiteren Verfahren zu vertiefen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Erhebung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange zum vorliegenden FNP erfolgte in 2015 in Form einer Potenzialabschätzung. Die Ergebnisse der Prüfung wurden in den Umweltbericht übernommen. Aussagen, wie Konflikte mit dem Artenschutz vermieden werden können, werden durch die Erstellung einer detaillierten Artenschutzprüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen sein.

A7	Bzgl. der im FNP als Planung **dargestellten Verbindungsstraße Braunshardt-Gräfenhausen und 4-spuriger Ausbau der B 42 sollte allenfalls ein Planungshinweis ohne rechtliche Bindung erfolgen.** Die Eingriffsbewertung mit Alternativenprüfung und Berücksichtigung naturschutzfachlicher-und rechtlicher Schutzgüter ist mit höherem Aufwand verbunden und soll in den dafür vorgesehenen Verfahren erfolgen, wenn detaillierte Planungen/ Überlegungen vorliegen.	Der Anregung wird teilweise zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt. Da es sich in beiden Fällen um Planungswillen der Stadt handelt, kann dieser auch in Form von „Planung“ im Plan enthalten sein. Die entsprechende Eingriffsbewertung mit Alternativenprüfung und Berücksichtigung naturschutzfachlicher und rechtlicher Schutzgüter kann und soll zum gegebenen Zeitpunkt in den dafür vorgesehenen Verfahren erfolgen.
A8	Die nachrichtliche Übernahme ist noch um das **FFH-Gebiet „NSG Löserbecken** von Weiterstadt“ zu ergänzen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In der Begründung Kapitel 4.2 ist das FFH-Gebiet „NSG Löserbecken bereits erwähnt. Der Plan wird entsprechend ergänzt.

Forst

	STELLUNGNAHME	**BESCHLUSSVORSCHLAG**
H1	Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Weiterstadt bestehen **keine Bedenken**. Vorhandene Waldflächen sollen nicht in Anspruch genommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaft/Feldflur

	STELLUNGNAHME	**BESCHLUSSVORSCHLAG**
	Aus Sicht der von mir zu wahrenden Belange Landwirtschaft/Feldflur nehme ich zu der oben genannten Planung wie folgt Stellung:	
H1	Der vorliegende Flächennutzungsplan **umfasst das Gebiet der Stadt Weiterstadt** mit den dazugehörigen Statteilen Riedbahn, Braunshardt, Schneppenhausen und Gräfenhausen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	Im gültigen **Regionalplan Südhessen**/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 sind insgesamt 44 ha für Siedlung und 20 ha für Gewerbe ausgewiesen. Es stehen der Stadt Weiterstadt aktuell noch etwa 32 ha für Siedlung zur Verfügung, wobei nur im Stadtteil Braunshardt 29 ha davon vorgesehen sind. Die Stadt Weiterstadt plant keine neuen gewerblichen Flächen auszuweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H3	Nur im Stadtteil Gräfenhausen soll **eine Erweiterung einer Produktionsfläche** mit einer Größe von 1,7 ha angrenzend an ein Mischgebiet erfolgen. Die Planung der Siedlungs- und Gewerbeflächen entsprechen bis auf die Erweiterung im Stadtteil Gräfenhausen den Darstellungen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A1	Die **große Siedlungsfläche im Stadtteil Braunshardt** sollte nach Möglichkeit noch länger der Landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben und eine endgültige Ausweisung im Bauleitverfahren nach dem tatsächlichen Bedarf stufenweise erfolgen.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Im Begründungstext zum FNP Kapitel 2.1 heißt es dazu: *„Die zukünftige Entwicklung der Wohnbaufläche* soll *schrittweise, in mehreren Bauabschnitten erfolgen."*
A2	Der vorliegende Flächennutzungsplan sollte die **Vorgaben der Regionalplanung nicht überschreiten**.	Der Anregung wurde im Rahmen der Planung gefolgt.
A3	Zwecks **Schonung landwirtschaftlicher Flächen** sollten vor Ausweisung neuer Wohngebiete zunächst die im Stadtgebiet vorhandene Alternativen in Form eines **Leerstandskataster** und der Ausnutzung der bestehenden Bauflächen geprüft werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das „Innenpotenzial-Kataster" der Stadt Weiterstadt, das inzwischen vorliegt, darf aus Datenschutzgründen derzeit noch nicht verwendet werden. Es geht allerdings daraus hervor, dass zwar ein gewisses Leerstandspotenzial vorhanden ist, das aber in der Praxis nicht in dem erforderlichen Maße aktiviert werden kann. Die Begründung wird um Kapitel 2.1 „Vorrang der Innenentwicklung" ergänzt.
H4	**<u>Kompensationsräume auf landwirtschaftlichen Flächen:</u>** In den Planunterlagen sind in sämtlichen Statteilen diverse Kompensationsräume für potenzielle Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen überwiegend auf Ackerflächen vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A4	Die **Darstellung von Kompensationsräumen auf landwirtschaftlichen Flächen** sollte geprüft werden, da dagegen Bedenken bestehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Aufwertung von Flächen im Sinne der Kompensationsverordnung ist in der Regel nur auf landwirtschaftlichen Flächen möglich.

A5	Das Plangebiet wird durch landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen geprägt. Im „Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen“ (LFS) werden die landwirtschaftlichen Flächen in der Stadt Weiterstadt überwiegend in der **höchsten Wertigkeitsstufe 1a und 1b** aufgeführt. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen schreitet auch in Hessen durch diverse Bau- und Entwicklungsmaßnahmen stetig voran. Gerade in den letzten Jahren hat die Landwirtschaft in der Stadt Weiterstadt größere Flächenverluste durch diverse Planungen und Maßnahmen hingenommen, zumal diese Flächen in der Region Weitestadt für Bewässerung voll erschlossen sind. Gerade die noch vorhandenen sehr ertragreichen Böden in der Region Weiterstadt sollten daher von einer städtebaulichen Inanspruchnahme soweit wie möglich verschont werden.	Der Anregung wurde im Rahmen der Planung gefolgt. Eine zusätzliche städtebauliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen soll gemäß der vorliegenden Planung zukünftig nur in Bereichen erfolgen, die gemäß Regionalplan Südhessen 2010 für diese Nutzung ausgewiesen sind.
A6	Daher dürfen durch eventuelle notwendige Ausgleichsmaßnahmen nicht weitere landwirtschaftliche Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten daher möglichst flächenneutral umgesetzt werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden „vorbereitenden Bauleitplan“ sind die Kompensationsräume als Angebotsplanung zu verstehen, die dann im Rahmen einer „verbindlichen Bauleitplanung“ genauer angeschaut werden können. Die konkrete Umsetzung der jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.
H5	Sofern die Stadt Weiterstadt direkt über keine **Ökopunkte** in einem ausreichenden Umfang verfügt, bietet sich hierzu auch die Nutzung externer Ökokonten anderer Kommunen, des Landesbetriebs Hessen Forst oder der Hessischen Landgesellschaft (HLG) an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wurde in der Vergangenheit bereits befolgt.
A7	Diese **Rücksichtnahme auf die agrarstrukturellen Belange** ist im Textteil des Flächennutzungsplanes zu dokumentieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die konkrete Umsetzung der jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.
H6	Es werden **Maßnahmen** begrüßt, die **in/an Gewässern oder im Wald** stattfinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A8	Bei der **Umwandlung von Ackerland in Grünland** sind die Bewirtschaftung und die Verwertungsmöglichkeit des neuen Grünlands vorab abzustimmen.	Der Anregung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

H7	Die **Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen ist gerade im Ballungsraum der Region Südhessen besonders kritisch zu sehen**. Im Sinne einer Nahversorgung mit regionalen landwirtschaftlichen Produkten „aus der Region für die Region" stellt die vorliegende Planung eine bedeutende Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt

	STELLUNGNAHME	**BESCHLUSSVORSCHLAG**
	Grundwasser	
H1	**(...)** Das Plangebiet ist bedeutend für die regionale und überregionale Wasserversorgung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	Vom Vorhaben betroffen ist das **Trinkwasserschutzgebie**t (WSG ID: 433-004) des Wasserwerkes Gerauer Land der Hessenwasser AG (Veröffentlicht am 07.12.1970 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 49/1970 S. 2317, angepasst und veröffentlicht am 21.09.1992, StAnz. Nr.38/1992 S. 2500). Das im nördlichen Bereich liegende Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten sowie das Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten liegen in der Zone IIIB des genannten WSG. Die Zone IIIA, im nördlichen Teil des Plangebietes, liegt im Wald. Die jeweils gültige Trinkwasserschutzgebietsverordnung muss beachtet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist bereits in der Planbegründung berücksichtigt worden.

A1	Im Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 sind sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich des FNP der Stadt Weiterstadt **Vorranggebiete für den Grundwasserschutz** ausgewiesen (s. Anlage). Diese sind – **durch Kennzeichnung in der Karte und durch Beachtung in der Begründung** - auch in den FNP zu übernehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da im Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 keine „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen werden ist davonauszugehen, dass hier „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ gemeint sind. **Vorbehaltsgebiete** (§ 8 (7) Nr.2 ROG) sind Gebiete, *„…in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist“.* Diese fallen jedoch nicht unter die Kategorie „Kennzeichnungen“ in der Systematik des Flächennutzungsplans. In Kapitel 1.9.4 der Begründung wird auf das „Vorbehaltsgebiet“, das sich östlich des Stadtteils Braunshardt / südlich des Stadtteils Gräfenhausen befindet hingewiesen. Im südlichen Bereich der Gemarkung befindet sich kein solches Gebiet. Das erwähnte Gebiet liegt außerhalb der Gemarkung der Stadt Weiterstadt.
A2	Auf dem Plangebiet befindet sich ebenfalls noch das **Wasserschutzgebiet des ehemaligen Wasserwerkes Braunshardt der Hessenwasser AG (WSG ID: 432-008), veröffentlicht am** 12.12.1988 im StAnz. Nr.50/1988 S. 2674. Ursprünglich waren hier zwei Trinkwasserbrunnen vorhanden, von denen einer zurückgebaut wurde, der andere Tiefbrunnen (Gemarkung Braunshardt, Flur 5, Nr. 107/4) ist noch vorhanden, er wurde veräußert und wird für die landwirtschaftliche Bewässerung (Erlaubnisbescheid vom 02.05.2013 Az.: IV/Da41.1-79h05(2)-weit-11-(42828)-W-) genutzt. Das Wasserschutzgebiet befindet sich im Aufhebungsverfahren und muss nicht mehr berücksichtigt werden.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Das genannte Wasserschutzgebiet ist im Plan nicht mehr enthalten.
H3	Das Plangebiet liegt im **Einflussbereich des “Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“.** Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich. Diese Gegebenheiten sind bei der Bauleitplanung und bei den endgültigen Bauausführungen zu berücksichtigen. Auf diese Lage wurde hingewiesen, das Gebiet wurde im FNP als vernässungsgefährdeter Bereich gekennzeichnet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H4	Im Einzelnen sind die **Vorgaben des “Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried**“, festgestellt mit Datum vom 9. April 1999 und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 21/1999 S. 1659, letzte Anpassung veröffentlicht im StAnz. 31/2006 S. 1704), zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung Kapitel 2.7.10 „Grundwasser“ enthalten.

H5	Ich weise darauf hin, dass im Plangebiet witterungsbedingt nicht nur mit sehr **hohen, sondern auch mit stark schwankenden Grundwasserständen** gerechnet werden muss (s. Anlage GW-Flur-abstandskarten des Hessischen Landesamtes für Natur, Umwelt und Geologie, Grundwasserflurabstandskarte April 2001 und Oktober 1976).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung Kapitel 2.7.10 „Grundwasser“ enthalten.
A3	**Die zusätzlichen Siedlungsflächen** haben einen **Einfluss auf die Grundwasserneubildung**. Auf die qualitativen und quantitativen Einflüsse der geplanten Maßnahmen auf das Grundwasser sowie auf den sparsamen Umgang mit Grundwasser muss im Zuge der Bauleitplanung detaillierter eingegangen werden.	Der Anregung wird zu späterem Zeitpunkt auf Bebauungsplanebene gefolgt
A4	Ob **Renaturierungsmaßnahmen** von Bächen und Gräben evtl. mit einem unzulässigen vermehrten Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser einhergehen, muss maßnahmenbezogen geprüft und beurteilt werden.	Der Anregung wird ggf. bei Renaturierungsmaßnahmen gefolgt
A5	Konkrete **Angaben zum Bedarf und zur Versorgung des Gebietes mit Trink-und Brauchwasser sind zum derzeitigen Planungsstand nicht möglich**. Grundsätzlich ist im Zuge der Bauleitplanung darzulegen, wie die zukünftige Wasserversorgung des geplanten Gebietes gewährleistet wird. Hierzu ist darzustellen, ob im Rahmen der bestehenden Wasserrechte und der Fördermengen der letzten 5 Jahre (Jahresmenge und Tagesspitzenbedarf) die Trinkwasserversorgung sichergestellt ist. Gegebenenfalls ist nachzuweisen, wie der verbleibende Bedarf dauerhaft gedeckt werden kann (z.B. Neuerschließung von Grundwasservorkommen, Erhöhung des Fremdbezugs). Dabei sind bloße Absichtserklärungen, wie der zusätzliche Wasserbedarf zukünftig gedeckt werden soll, nicht ausreichend. Vielmehr müssen sie realisiert sein oder sich in der Realisierung befinden.	Der Anregung wird zum gegebenen Zeitpunkt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.
H6	**Bei Berücksichtigung der genannten Hinweise** bestehen meinerseits **keine Bedenken** gegen die Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Oberflächengewässer</u>	
H7	Gegen das o.a. Bauleitplanverfahren bestehen **unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken**.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A6	Unter Punkt 1.9.4. - Wasserversorgung der Begründung wird auf das **Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz** zwischen der Stadt Weiterstadt und dem Ortsteil Braunshardt im Bereich des Brühlgrabens verwiesen. Hier bitte ich zu ergänzen, dass sich dieses bis an den westlichen Rand des Plangeltungsbereichs erstreckt.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung Kapitel 1.9.4 wird entsprechend ergänzt.

A7	Außerdem bitte ich zur **Eindeutigkeit die Bezeichnung Schlimmergraben** anstelle von Brühlgraben für die gesamten Planunterlagen zu verwenden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus inhaltlichen Gründen - u.a. zur Vergleichbarkeit mit den Aussagen des Landschaftsplans - sollen beide Namen beibehalten werden. Die traditionelle Bezeichnung „Brühlgraben“ benennt das Gewässer oberhalb der Kläranlage. Nach der Kläranlage entsprechend „Schlimmergraben“ vgl. Kapitel 2.9.1 (jetzt 2.10.1) „Fließgewässer“.
A8	Zudem erschließt sich mir die **Einordnung des Hochwasserschutzes in die Wasserversorgung** nicht, diese Thematik sollte einen separaten Unterpunkt erhalten bzw. mit der Thematik Überschwemmungsgebiete in Punkt 3.3 der Begründung kombiniert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der entsprechenden Textstelle Kapitel 1.9.4 wird direkt auf den Regionalplan Südhessen 2010 Bezug genommen, welcher diese Systematik so vornimmt.
A9	Im gesamten Plangebiet ist darauf zu achten, dass sich bei Maßnahmen bzw. Festsetzungen im Außenbereich, welche an ein Gewässer nach § 3 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) grenzen, die **Regelungen des Gewässerrandstreifens gemäß § 23 HWG** (Hessisches Wassergesetz) eingehalten werden. Insbesondere dürfen hier ohne Genehmigung keine neuen Baugebiete ausgewiesen bzw. keine baulichen Anlagen errichtet oder erweitert werden, sofern die Anforderungen nach § 23 Abs. 3 und 4 HWG nicht erfüllt werden. Dies ist von der zuständigen Wasserbehörde im Einzelfall zu prüfen. Die Verbote gemäß § 38 Abs. 4 WHG bleiben davon unberührt und müssen zusätzlich beachtet werden. Im Plangeltungsbereich sind die vorgenannten Regelungen insbesondere bei folgenden Planungsgegenständen zu beachten: • RU2, RU 3, RU 4, GH 1, GH 2, GH 3, GH 4, BH 1, BH 4, K1 - Ost, K1 – West, Wohnbauflächen-Planung in Gräfenhausen (0,8 ha), Grünfläche/Hundeauslaufwiese sowie im Allgemeinen bei Flächen für den Auenschutz, Klimaschutz und Biotopverbund.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge von Bebauungsplanaufstellungen bzw. Durchführen baulicher Maßnahmen berücksichtigt. Gemäß §23 (2) HWG *„dürfen in Gewässerrandstreifen durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem BauGB keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden“*. Ein generelles Verbot der Überplanbarkeit von Gewässerrandstreifen ist dadurch jedoch nicht gegeben.

A10	Weiterhin befinden sich im Plangeltungsbereich **festgesetzte Überschwemmungsgebiete** - nachfolgend Ü-Gebiete - genannt. Unter Punkt 3.3 - Überschwemmungsgebiete der Begründung bitte ich zu ergänzen, dass sich neben den zwei aufgeführten Ü-Gebieten östlich der BAB A5 im Wirkungsbereich des Mühlbachs drei weitere im Stadtteil Gräfenhausen befinden. Diese können im Anhang eingesehen bzw. im Staatsanzeiger (StAnz. 29/2013, S. 893) nachgeschlagen werden. Zudem befindet sich ein weiteres Ü-Gebiet im Norden der Gemarkung im Bereich des Apfelbachs (StAnz. 20/2006, S. 1101), welches jedoch unvollständig im Flächennutzungsplan dargestellt wurde. Die tatsächlichen Ü-Gebiets-Grenzen können dem Anhang entnommen werden. Im Allgemeinen sind die besonderen Schutzvorschriften für Ü-Gebiete gemäß § 78 WHG einzuhalten, dies gilt insbesondere für die landwirtschaftliche Fläche am Brühlwiesengraben an der östlichen Grenze des Plangeltungsbereichs. Die vorgenannten Anmerkungen bitte ich in den Planunterlagen zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt. Plan und Begründung werden entsprechend ergänzt. Da es sich bei den Überschwemmungsgebieten um „Nachrichtliche Übernahmen“ handelt, finden sich die Ausführungen hierzu unter Kapitel 4 (Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke) unter 4.3.3
A11	Im **Punkt 4.3.1 - Trinkwasserschutzgebiete** der Begründung ist folgende Passage aufgeführt: „Die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen ist untersagt, soweit sie nicht gemäß § 23 Abs. 2 HWG ausnahmsweise zulässig sind“. Hier bitte ich den Gesetzesbezug von § 23 Abs. 2 HWG durch § 22 HWG zu ersetzen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend geändert.
A12	Außerdem handelt es sich bei **„standortgebundenen“ Anlagen um keine Anforderungen im Sinne des Gesetzgebers**. Dies bitte ich zu streichen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend geändert.
A13	Die **Beschreibungen zum Gewässerrandstreifen** im gleichen Abschnitt sind wie folgt abzuändern: „Gemäß § 23 HWG erstreckt sich der Gewässerrandstreifen nur auf Flächen im Außenbereich und ist 10 m breit. Dieser bemisst sich nach § 38 Abs. 2 WHG“.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend geändert.

A14

Auch in diesem Abschnitt finde ich eine **Eingliederung der Gewässerrandstreifen** in die Thematik Trinkwasserschutzgebiete ungünstig gewählt. Ein separater Punkt „Wasserwirtschaft“ unter Konkretisierung des Grundwasserschutzes, Hochwasserschutzes und der oberirdischen Gewässer würde zur besren Übersicht beitragen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die systematische Gliederung nach den vorgegebenen Inhalten des FNP gemäß §5 BauGB in „Darstellungen“ „Kennzeichnungen“ und „Nachrichtliche Übernahmen“ erfordert die Einordnung der „Schutzgebiete“ (hier Schutzgebiete nach dem HWG) in das Kapitel 4 „Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke“. Das Thema „Hochwasserschutz“ mit dem in Weiterstadt relevanten Punkt „Vernässungsgefährdete Bereiche“ fällt unter die Kategorie „Kennzeichnungen“ Kapitel 3 des FNP.
Für eine bessere Übersicht wird das Kapitel 4.3 „Schutzgebiete nach dem HWG“ wird nochmals gegliedert in die Unterabschnitte 4.3.1 „Trinkwasserschutzgebiete“ und 4.3.2 „Gewässerrandstreifen“ und 4.3.3 „Überschwemmungsgebiete“.
Bisher waren „Überschwemmungsgebiete“ fälschlicherweise als „Kennzeichnungen“ im Plan enthalten. Dies wird gemäß §5(4a) BauGB korrigiert und in Plan-Legende und Begründung geändert.

H8

Weiterhin befinden sich mehrere **Grundwassermessstellen** im Plangeltungsbereich. Diese werden durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt, bei verbindlichen Bauleitplanungen muss jedoch im Einzelfall geprüft werden, ob diese tangiert werden. Generell gilt, dass Grundwassermessstellen zu erhalten sind und der Zugang zu diesen jederzeit gewährleistet sein muss.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

A15

Den beigefügten Antragsunterlagen lassen sich keine **Informationen zur Entwässerung** entnehmen, diese sind nachzureichen. Aus Sicht der fachtechnischen Belange bestehen gegen das beabsichtigte Vorhaben jedoch keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Anregung wird gefolgt.

In der Begründung Kapitel 2.7.11 (jetzt 2.8.11) erfolgt ein ergänzender Hinweis, dass die Entwässerung durch ausreichende Kapazität der Kläranlage gesichert ist.

Bodenschutz

1. Nachsorgender Bodenschutz (Altlasten)

H9

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB (Baugesetzbuch) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen **Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens** zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H10

Bei der Aufstellung darf das **Problem Bodenbelastungen** nicht ausgeklammert werden. Es gilt bei der Beurteilung von Belastungen das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr. Der Träger der Bauleitplanung erzeugt ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H11

In der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Februar 2011) ist als **Datenquelle für Recherchen zum Thema Bodenschutz die Altflächendatei ALTIS des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG)** angegeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Der Begründungstext Kapitel 3.2 wird um die genannte Datenquelle ergänzt.

A16

Nach **erfolgter Abfrage der Altflächendatei** ist festzustellen, dass in dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplans eine **Vielzahl von altlastenverdächtigen Flächen** liegt. Von den altlastenverdächtigen Flächen sind **10 Altablagerungen**, **236 Altstandorte und 5 sonstige schädliche Bodenveränderungen** eingetragen. Eine Liste der Altflächen, die in der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie erfasst sind, habe ich als Anlage beigefügt. Zu der größten Zahl der Altflächen liegen mir keine weiteren Informationen vor, als die Erfassungsdaten in ALTIS. Für die folgenden Altflächen existieren Aktenvorgänge, die bei Bedarf bei mir eingesehen werden können (ALTIS-Nummern):
432.023.010-000.005, 432.023.010-000.006,
432.023.020-000.003, 432.023.020-000.007
432.023.020-000-008, 432.023.020-001.044,
432.023.030-000.002, 432.023.040-000.001
432.023.040-000.004, 432.023.040-000.009,
432.023.040-000.010, 432.023.040-001.074
432.023.040-001.125, 432.023.040-001.127,
432.023.040-001.128, 432.023.040-001.130
432.023.040-001.129, 432.023.040-001.131,
432.023.020-001.092, 432.023.040-001.072
432.023.040-001.090, 432.023.020-001.007,
432.023.040-001.169, 432.023.040-001.065

In der **Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB** sind **Aussagen zu Altstandorten, Altablagerungen, Altlasten und Grundwasserschäden im Plangebiet** aufzunehmen.

Der Anregung wird teilweise gefolgt,

Im Rahmen der Neufassung des Umweltberichtes (2020) wurde das Thema Altflächen neu bearbeitet. In das Planwerk des FNP werden die dort recherchierten aktuellen Informationen integriert.
Die 236 Altstandorte werden in der Begründung zum FNP nicht einzeln aufgeführt. Es erfolgt hier in Kapitel 3.2 ein entsprechender Hinweis, dass die Informationen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beim Regierungspräsidium Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt (nachsorgender Bodenschutz (Altlasten) zu erfragen und dann ggf. entsprechend zu berücksichtigen sind. Aufgrund der langen Gültigkeitsdauer des FNP soll somit die Aktualität der entsprechenden Auskunft gewährleistet werden.

A17

Die Umweltprüfung muss die **Auswirkungen des Flächennutzungsplans auf die Altflächen und umgekehrt die Auswirkungen der Altflächen auf die Flächennutzungsplanung** darlegen.
In der Bauleitplanung sind folgende Aspekte darzustellen:

- Bewertung des Gefährdungspotentials für die vorgesehene bauliche Nutzung bei Altflächen
- erforderliche Untersuchungen vor der Bebauung der Grundstücke aufgrund der vorstehenden Bewertung.
- Auswirkungen auf die vorgesehene bauliche Nutzung bei bereits festgestellten schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen;
- Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf Sanierungsmaßnahmen der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserverunreinigungen

Der Anregung wird gefolgt.

Soweit entsprechende Daten vorliegen, werden die genannten Aspekte bezüglich der aufgeführten 10 Altablagerungen sowie die 5 sonstigen schädlichen Bodenveränderungen in Kapitel 5 berücksichtigt.

A18

Zusätzlich sind in allen Bauleitplanungen die folgenden **allgemeinen Hinweise für die registrierten Flächen** mit aufzunehmen:
„*Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.*
Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.“

Der Anregung wird ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

2. <u>Vorsorgender Bodenschutz</u>

A19

Durch die beabsichtigte Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden u. a. bisherige Freiflächen für eine bauliche Nutzung freigegeben (z. B. W 1, GH 1, GH 3, BH 4). Mit der damit geplanten Versiegelung werden die natürlichen Funktionen des Bodens erheblich beeinträchtigt. Der Bauleitplanungsentwurf enthält insofern **keine ausreichende Betrachtung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes**. Im Folgenden weise ich auf Unvollständigkeiten der bisherigen Betrachtung hin:

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

Die Anregungen A 19 bis A 22 wurden gemäß verfügbarer online-Daten bereits berücksichtigt.

A20

a. Bodenziele
Die Betrachtung des Schutzguts Boden sollte auch immer die bestehenden Bodenfunktionen separat betrachten und beschreiben. Der Boden erfüllt im Sinne des Bundes-Bodenschutz-gesetzes

1.) die natürliche Funktion als
   a. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
   b. Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
   c. Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2.) Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3.) Nutzungsfunktionen als
   a. Rohstofflagerstätte,
   b. Fläche für Siedlung und Erholung,
   c. Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
   d. Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (§ 2 (2) BBodSchG).

Darüber hinaus können die folgenden Quellen eine Orientierung für die Ziele des vorsorgenden Bodenschutzes geben:

- Ziele können sich aus übergeordneten Plänen ergeben (z. B. Raumordnung),
- Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB,
- Erhalt, sparsame und schonende Nutzung von Boden als Bestandteil des Naturhaushalts § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

In Kap. 3.2 des Umweltberichtes werden die Ziele für das Schutzgut Boden detailliert benannt. Darüber hinaus werden die relevanten Bodenfunktionen für die neu dargestellten Flächen in Kapitel 4 aufgeführt. In der Prognose (Kap. 5) werden die Bodenfunktionen zudem als Bewertungsgrundlage herangezogen.

A21

b. Bestandsaufnahme Boden und Bodenfunktionen

Eine Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen des Schutzgutes Bodens, die nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB als Bestandteil des Umweltberichtes vorgegeben ist, wurde nur unzureichend durchgeführt.

Es ist erforderlich, das Schutzgut Boden (Bodenkunde, Bewertung Bodenfunktionen, Nutzungssituation, Empfindlichkeit, evtl. Vorbelastungen), die Erheblichkeit der Eingriffe sowie die Auswirkungsprognose im Umweltbericht, differenzierter zu beschreiben. (Die Bestandsaufnahme ist Voraussetzung für die Bausteine Auswirkungsprognose, Kompensation und Monitoring des Umweltberichtes):

- Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,
- Grundlage, soweit vorhanden BFD5L bzw. zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung (Boden Viewer),
- Zusätzlich sind Aussagen zu einer möglichen Archivfunktion zu machen,
- Weiterhin sollen Aussagen zur Empfindlichkeit (Verdichtung, Versauerung, Entwässerung), Vorbelastung und Nutzungshistorie getroffen werden,
- Ggf. ist die Betrachtung des Erosionsgefährdungspotenzials nötig,

Der Anregung wurde bereits sehr weitgehend gefolgt

Weitere Aussagen werden nach aktueller Datenlage in einer dem Umweltbericht zum FNP angemessenen Form ergänzt.

A22

c. Vorbelastungen Boden

Die Altlasten bzw. Vorbelastungen des Bodens wurden in den konkreten Änderungsflächen nicht dargestellt. Über das Vorhandensein von Altstandorten werden keine Aussagen getroffen.
Bezüglich der Altablagerung Georgenstraße am Bahndamm (ALTIS-Nr. 432.023.010-000.006) liegen keine Informationen über die Gefährdung vor. Der ARGEBAU Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren geht in Kapitel 2.2 davon aus, dass schon bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes, Anhaltspunkte für möglicherweise erhebliche und damit gefährdende Bodenbelastungen nachzugehen sind.

Der Anregung wurde bereits weitgehend gefolgt.

Vorhandene Vorbelastungen der Böden werden im Umweltbericht bereits angesprochen. Eine Prüfung auf Altlasten soll zusätzlich erfolgen.

H12

d. Zusammenfassende Bewertung Boden

Die Schlussfolgerungen aus der Bestandsaufnahme der Böden und deren Vorbelastung für das Schutzgut Boden sind zutreffend beschrieben. Z. B. BH 4 „Da insgesamt damit zu rechnen sein wird, dass bei Realisierung der gesamten Fläche ca. 15 ha natürlicher Böden bebaut und versiegelt werden, ist mit diesem Vorhaben ein erheblicher Bodenverbrauch verbunden, der nicht adäquat kompensierbar ist.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

A23	e. <u>Boden und Erheblichkeit des Eingriffes</u> Zur Bodenerheblichkeit wurden bereits (qualitative) Aussagen getroffen, jedoch bedarf es im Umweltbericht weiterer Ergänzungen: - Die Erheblichkeit sollte aus der betroffenen Flächengröße, der Tiefe des Eingriffs, dem bestehenden Funktionserfüllungsgrad und der zu erwartenden Funktionsminderung abgeleitet werden. - Bei einer Versiegelung ist aufgrund des Totalverslusts der Bodenfunktionen in dem betroffenen Bereich i. d. R. von einer Erheblichkeit auszugehen. - Die Erheblichkeit ist relevant für die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich.	Der Anregung wird gefolgt. Eine entsprechende Ergänzung soll nach aktueller Datenlage in einer dem Umweltbericht zum FNP angemessenen Form erfolgen.
H13	f. <u>Auswirkungsprognose Boden bei Nichtdurchführung der Planung</u> Entspricht i. d. R. dem Ist-Zustand, ggf. unter Berücksichtigung dann greifender Planungen oder Entwicklungen (z. B. Planänderungen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H14	g. <u>Auswirkungsprognose Boden bei Durchführung der Planung</u> Die Auswirkungen bei Durchführung der geplanten Maßnahmen wurden im Umweltbericht betrachtet. Daraus lassen sich weiterhin bodenfunktionsbezogene Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen (Flächenbilanzen) ableiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A24	h. <u>Bodenausgleichsmaßnahmen</u> Die im Umweltbericht beschriebenen Planungen beschreiben keine bodenfunktionsbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen der Bodenfunktion. Erhebliche Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen, die von der Planung ausgehen, sollten durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dazu kann auf Böden, auf denen die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, der Erfüllungsgrad der betroffenen Bodenfunktionen erhöht werden. Dies wurde im Umweltbericht nicht betrachtet.	Der Anregung wurde bereits teilweise gefolgt. Geeignete Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden können aber konkret erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bestimmt werden.
A25	i. <u>Planungsalternativen Boden</u> Die Angaben im Umweltbericht lassen nicht erkennen, inwieweit die beabsichtigte zusätzliche Inanspruchnahme der bisher nicht baulich genutzten Flächen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung vermieden oder vermindert werden kann (Planungsalternativen).	Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht soll entsprechend ergänzt werden. Die Planungsalternativen sind im Umweltbericht Gegenstand des Kap. 7; Der Begründungstext wird um das Kapitel „Vorrang der Innenverdichtung“ ergänzt“.
A26	j. <u>Monitoring Boden</u> Es sollen bodenbezogene Überwachungsmaßnahmen vorgesehen werden, da das Schutzgut Boden erheblich nachteiligen Wirkungen aufgrund der Durchführung der Planung ausgesetzt ist. Es hat eine Überprüfung der getroffenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen zu erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bodenbezogene Überwachungsmaßnahmen sind erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sinnvoll.

A27

k. Allgemeine Zusammenfassung Boden
Die vorgenannten Bausteine sollten zusammengefasst und abschließend bewertet werden.
Immissionsschutz
Gegen die geplante Neuaufstellung des FNP bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.
Hinsichtlich der geplanten Vorhaben kann es insbesondere beim:

- 4-spurigen Ausbau der B 42,
- Wohngebiet nördlich der Brühlstraße und westlich der Frankfurter Straße,
- Kleingartenanlagen entlang der Bahnlinie und
- Wohnbaufläche Braunshardt, angrenzend östlich und nördlich an das neue Wohngebiet „Im Apfelbaumgarten“

zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten durch Geräusche kommen. Diese sind spätestens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Eine zusätzliche Zusammenfassung im Umweltbericht auf FNP-Ebene wird nicht für sinnvoll gehalten.

Bergaufsicht, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne; Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A1	Anhand dieser Datengrundlage wird zum FNP-Entwurf wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Das Gebiet der Stadt Weiterstadt wird von Rohstoffsicherungsflächen – einem Vorranggebiet sowie 5 Vorbehaltsgebieten – teilweise überdeckt. Letztere sind z.T. nicht korrekt im FNP-Entwurf eingetragen. So reicht bspw. die Fläche nordwestlich von Braunshardt wesentlich näher an die Ortslage heran, während die Fläche nördlich von Schneppenhausen schmaler ist. Die Darstellung der Rohstoffsicherungsflächen ist daher jener im RPS anzupassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Weder der RPS noch der Flächennutzungsplan sind parzellenscharf in ihrer Darstellung. Für die Kennzeichnung im FNP wurde der RPS als Grundlage hinterlegt. Trotz einer gewissen vergrößerungsbedingten Unschärfe sind die genannten Vorbehaltsgebiete hinreichend präzise in den FNP übertragen worden. Die genannte Abweichung kann nicht nachvollzogen werden. Eine parzellenscharfe Berücksichtigung wird ggf. im Rahmen einer verbindlichen Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung in diesen Gebieten erfolgen.
A2	In Kap. 1.9.7 „Rohstoffsicherung“ werden die Rohstoffsicherungsflächen gemarkungsweise zugeordnet, jedoch nicht korrekt: es gibt **kein Vorranggebiet in der Gemarkung Schneppenhausen**; außerdem fehlen die **Vorbehaltsgebiete südwestlich und südöstlich der Ortslage Gräfenhausen**. Die Angaben sind zu korrigieren.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Angaben in Kapitel 1.9.7 der Begründung zu den Bereichen südöstlich und südwestlich der Ortslage Gräfenhausen werden ergänzt, der Bereich im Norden der Gemarkung Schneppenhausen ist korrekt aus dem Regionalplan 2010 übernommen.

A3	In Kap. 3.1 „Bereiche oberflächennaher Lagerstätten“ erfolgt ebenfalls eine gemarkungsweise Zuordnung der Rohstoffsicherungsflächen. Ergänzt werden müssen auch hier die **Vorbehaltsgebiete südwestlich und südöstlich der Ortslage Gräfenhausen**.	Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben in Kapitel 3.1 der Begründung werden ergänzt.
A4	Korrigiert werden muss zudem die Aussage, es werde in der Planzeichnung bei dem „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ nicht zwischen Bestand und Planung differenziert. Es ist zwar in der Legende nicht erläutert, aber während die Umrandung für beide Flächen identisch ist, gibt deren flächenhafte Darstellung das bestehende und das geplante Vorranggebiet unterschiedlich wieder: ersteres in **hell-orange, letzteres mit der Signatur für „Landwirtschaftliche Flächen – Acker Bestand“**. Die **Legende sollte daher ergänzt** und **Satz 2 von Kap. 3.1 gestrichen werden**.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Legende sind die beiden Darstellungsarten (hell-orange und „Acker“) bereits enthalten und unter der Legenden-Rubrik „Bestand“ zusammenfassen eingetragen. Das BauGB sieht für den FNP - Planinhalt „Kennzeichnungen“ keine „Planung“ vor. Daher ist hier keine Änderung möglich und entsprechend der Satz 2 Kapitel 3.1 korrekt.
H2	Schließlich weise ich auf Nutzungskonflikte östlich der Ortslage Braunshardt hin: Das dortige Vorbehaltsgebiet wird von der geplanten Wohnbebauung „BH-4“ ca. 70 m tief überlagert und von der geplanten „Verbindungsstraße – Planvariante 6“ auf ca. 1.400 m durchschnitten. Derzeit liegt der Bergaufsicht für keines der Vorbehaltsgebiete ein Antrag auf einen Betriebsplan für Gewinnungstätigkeiten vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bergaufsicht wird zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung bzw. eines Planfeststellungsverfahrens erneut beteiligt.
H3	Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Nördlich der Ortslage Gräfenhausen befindet sich der unter Bergaufsicht stehende Sand- und Kiesgewinnungsbetrieb „Paulssen“. Dessen Betriebsplangrenzen sowie die potentielle südliche Erweiterungsfläche sind korrekt dargestellt. Das Stadtgebiet wird von Erlaubnisfeldern zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine Aufsuchungsaktivitäten im Stadtgebiet bekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A5	Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Das Gebiet der Stadt Weiterstadt wird von auf Erdgas verliehenen erloschenen Bergbauberechtigungen überlagert. Innerhalb dieser Felder wurden 7 Bohrungen abgeteuft, die sämtlich wieder verfüllt wurden; im FNP-Entwurf sind nur 6 dieser Bohrungen dargestellt. Es fehlt im Bereich der Rollschuhbahn Gräfenhausen die nichtfündige Bohrung „Darmstadt 7“, die hiesigen Unterlagen zufolge u.a. im Rahmen der 3. FNP-Änderung eingetragen wurde und auch im B-Plan „Sportplatz Gräfenhausen“ dargestellt ist. Die Bohrung „Darmstadt 7“ ist in Planzeichnung und Legende analog den Bohrungen „Darmstadt 1-4“ nachzutragen. Im Kapitel 2.7.4 „Erdgassonden“ der Begründung ist der 2. Satz ebenfalls entsprechend anzupassen. Satz 1 ist unkorrekt und kann entfallen oder sollte umformuliert werden, da das dort genannte Erlaubnisfeld mittlerweile erloschen ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben werden in Plan und Begründungstext korrigiert.

A6	Abschließend noch ein allgemeiner Hinweis: Da in der Begründung häufig auf die Gemarkungen Bezug genommen wird, empfiehlt es sich, deren Grenzen vollständig und deutlich im FNP darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der hohen Informationsdichte des Flächennutzungsplans könnten durch zusätzliche Linien wichtige Informationen überdeckt werden. Ziel ist es, einen Gesamtplan für das Stadtgebiet zu erarbeiten, der Hinweis in der Begründung auf die Gemarkungen der einzelnen Stadtteile hat rein beschreibenden Charakter.

Kampfmittelräumdienst
(nicht beteiligt)

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	Ich beteilige den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In den mir von Ihnen zugeleiteten Unterlagen haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

57 Stadtwerke der Stadt Weiterstadt Eigenbetrieb Stadtwerke

Schreiben vom 23.06.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	Die **Belange der Stadtwerke** wurden durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Weiterstadt **ausreichend dargestellt**..	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	Zur Info geben wir Ihnen noch bekannt, dass die **Kläranlage Weiterstadt auch den Stadtteil Riedbahn mitbehandelt.**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung Kapitel 2.8.11 „Abwasserbehandlung“ wird dieser Hinweis ergänzt.

60 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Schreiben vom 30.06.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit **militärische Belange** nicht entgegenstehen. **Windenergieanlagen** können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Flächen für Windenergieanlagen sind in der vorliegenden Planung nicht enthalten.
H2	Das Plangebiet befindet sich **außerhalb von Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung und Interessensgebieten von Luftverteidigungsradaranlagen**. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen könnten jedoch militärische Richtfunkstrecken tangiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H3	Ob und inwiefern eine **Beeinträchtigung der militärischen Interessen** tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt im laufenden Verfahren des FNP nicht um eine „frühe Planungsphase“. Im Rahmen folgender Beteiligungsverfahren bzw. in dem Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden sollten, wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen der entsprechenden Planungsverfahren erneut beteiligt.

61 Westnetz GmbH

Schreiben vom 07.07.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	**1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Dornheimer Weg - Urberach, Bl. 1086 (Maste 7 bis 11)** **2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Weselacker - Darmstadt/Nord, Bl. 0886 (Maste 9/Bl. 1086 bis 3)** **3. Umspannanlage Weiterstadt** (…) diese Stellungnahme betrifft nur die im Betreff genannten oberirdisch verlaufenden Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich des ebenfalls im Planbereich vorhandenen unterirdisch verlegten Hochspannungskabels erhalten Sie eine separate Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen **Amprion-Hochspannungsfreileitungen** erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H3	Über das Stadtgebiet Weiterstadt verlaufen die im Betreff unter 1. und 2. genannten **Hochspannungsfreileitungen.** Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 3. genannte **Umspannanlage**.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A1	Die **Leitungsführungen** entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben. Die **Gauß-Krüger-Koordinaten der Hochspannungsfreileitungsmaste** entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle.	Der Anregung wird gefolgt. Die Leitungsführung wird entsprechend in den Plan übernommen.
H4	Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weiterstadt haben wir mit **Schreiben vom 09.07.2015**, Az.: DRW-S-LK/1086/Ke/101.379/Bx, bereits eine **Stellungnahme abgegeben**, in der wir unsere Bedingungen für die Zustimmung zum Flächennutzungsplan vorgetragen haben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit**.**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in dem Schreiben genannten „Bedingungen für die Zustimmung zum Flächennutzungsplan“ wurden wie im Folgenden ausführlich dargelegt in Plan bzw. Begründung berücksichtigt – es sei jedoch angemerkt, dass bei der Trägerbeteiligung im Rahmen einer Offenlage nicht um Zustimmung gebeten wird, es wird hingegen Gelegenheit gegeben planungsrelevante Anregungen und Hinweise vorzutragen.

Westnetz GmbH

Schreiben vom 09.07.2015

1. 110-kV-Hochspannungsfrelleitung Pkt. Dornheimer Weg - Urberach, Bl. 1086 (Maste 7 bis 11) *2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Weselacker - Darmstadt/Nord, Bl. 0886 (Maste 9/Bl. 1086 bis 3)* *30. Umspannanlage Weiterstadt*	
(…) diese Stellungnahme betrifft nur die im Betreff genannten oberirdisch verlaufenden Hochspannungsfreileitungen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Bezüglich des ebenfalls im Planbereich vorhandenen unterirdisch verlegten Hochspannungskabels erhalten Sie eine **separate Stellungnahme**.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, die „separate Stellungnahme“ wurde wie unten ersichtlich in der Planung berücksichtigt.
Über das Stadtgebiet Weiterstadt verlaufen die im Betreff unter 1. und 2. genannten Hochspannungsfreileitungen. Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 3. Genannte Umspannanlage.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben. Die Gauß-Krüger-Koordinaten der Hochspannungsfreileitungsmaste entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle.	Der Anregung wurde bei der Planerstellung gefolgt.
Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen *Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.*	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird bei gegebenem Anlass beachtet.
Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird zum gegebenen Zeitpunkt befolgt.
Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
(Hier endet die Stellungnahme vom 09.07.2017, Anm. D. Verf.)	

Westnetz GmbH

Schreiben vom 13.07.2015

Hochspannungstrassenverlauf Stadt Weiterstadt 110-kV-Hochspannungskabel Pkt. Weselacker - Weiterstadt, Bl. 1346

(…) diese Stellungnahme betrifft nur das im Betreff genannte unterirdisch verlegte Hochspannungskabel.

Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen oberirdisch verlegten Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie eine separate Stellungnahme.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die betreffende Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Im Planbereich der obigen Maßnahme liegt das im Betreff genannte Hochspannungskabel. TDVGW
Zu Ihrer Orientierung übersenden wir Ihnen von dem Hochspannungskabel die Planunterlagen, aus denen Sie die Lage des Kabels entnehmen können.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Die genaue Lage und Tiefe des 110-kV-Hochspannungskabels ist ggf. durch Querschläge, Suchschlitze o. ä., festzustellen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Unsere Zustimmung zu der o.g. Maßnahme können wir nur dann geben wenn durch den Antragsteller sichergestellt wird, dass im Sicherheitsbereich des 110-kV-Kabels von insgesamt 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungsachse) keine größere Höhenänderung der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen werden. Keine evtl. Überbauung der Bepflanzung der Kabeltrasse durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher erfolgt, da dieses Hochspannungskabel im Störungsfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein muss.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen

Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe des 110-kV-Kabels sind durch die ausführenden Baufirmen Planunterlagen über die Lage des 110-kV-Kabels anzufordern. Die Anfrage ist wahlweise per E-Mail an stellunanahmen@westnetz.de oder per Post an die Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Dortmund Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund, zu richten.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird ggf. im Rahmen konkreter Bauvorhaben bzw. der entsprechenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Außerdem bitten wir darauf zu achten, dass folgende Mindestabstände zu dem Hochspannungskabel eingehalten werden:

	*bei Parallelführung**	*bei Kreuzungen*
Gasleitungen	*1,00 m*	*0,50 m*
Wasserleitungen	*1,00 m*	*0,50 m*
Kabel	*1,00m*	*0,50m*
Kanal	*1,00m*	*0,50m*
Nachrichtenkabel	*0,50 m*	*0,50 m*
Fernwärmeleitungen	*5,00 m*	*1,00 m*

**beidseitig der Leitungsachse*

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und eine Gefährdung von Personen im Bereich der Hochspannungskabel ausgeschlossen wird, sind alle Beteiligten über die Lage der Kabel zu unterrichten.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird ggf. im Rahmen konkreter Bauvorhaben bzw. der entsprechenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Bauunternehmer haftet gegenüber der RWE Deutschland AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungskabelanlage und deren Zubehör verursacht werden.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird ggf. im Rahmen konkreter Bauvorhaben bzw. der entsprechenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kVHochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Wir haben Ihre Unterlagen über die Amprion GmbH, erhalten. Bezüglich der weiteren von Westnetz GmbH betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

(Hier endet die Stellungnahme vom 13.07.2017, Anm. d. Verf.)

Ergänzend hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

H5

Bei den geplanten bzw. ausgewiesenen **Flächen für Windenergieanlagen** ist im Hinblick auf die bestehenden Hochspannungsnetzanlagen der Westnetz GmbH Folgendes zu beachten:

Wir müssen davon ausgehen, dass die v. g. **Hochspannungsfreileitungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt** werden können.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen" ein **Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt** worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für **Freileitungen** mit einer Spannungsebene **bis einschließlich 110-kV** gilt:
Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran.
Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei > 110-kV).

Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, **kann** der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum **Schutz der Freileitung** notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen **nach dem Verursacherprinzip** vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Deutschland GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es sind im FNP keine Flächen für Windenergieanlagen dargestellt. Daher sind die folgenden Ausführungen für die vorliegende Planung nicht von Belang.

A1	Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen **Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen** zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da auf dem Gebiet der Stadt Weiterstadt derzeit keine Windenergieanlagen geplant sind.
H6	Diese **Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 11 0-kV Netzes** und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H7	Für **weitere Fragen** stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. **Anlage** 2 x Lageplan, Maßstab 1: 2000 Verteiler BI. 1086 BI. 0886 geh. z. Schreiben v. 09.07.2015	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

61 Westnetz GmbH

Schreiben vom 11.07.2016

	STELLUNGNAHME	**BESCHLUSSVORSCHLAG**
H1	**Neuaufstellung Flächennutzungsplan Stadt Weiterstadt 11O-kV-Hochspannungskabel** Pkt. Weselacker — Weiterstadt, BI. 1346 (2 Systeme) (…) im Planbereich der obigen Maßnahme liegt das im Betreff genannte Hochspannungskabel. Diese Stellungnahme **betrifft nur das im Betreff genannte unterirdisch verlegte Hochspannungskabel**. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen oberirdisch verlegten Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie eine separate Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	Zu Ihrer Orientierung übersenden wir Ihnen von dem Hochspannungskabel die **Planunterlagen**, aus denen Sie die **Lage des Kabels** entnehmen können. Die genaue Lage und Tiefe des 110-kV-Hochspannungskabels ist ggf. durch Querschläge, Suchschlitze o. ä., festzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H3	Unsere **Zustimmung zu Ihrem Ausbau** können wir nur dann geben, wenn im Sicherheitsbereich des 110-kV-Kabels von insgesamt 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungsachse) keine größere Höhenänderung der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen wird. Einer evtl. Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrasse durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher können wir nicht zustimmen, da dieses Hochspannungskabel im Störungsfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein muss.-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Begründungstext Kapitel 2.8.3 aufgenommen.

H4

Außerdem bitten wir darauf zu achten, dass folgende Mindestabstände zu dem Hochspannungskabel eingehalten werden:

	bei Parallelführunq°	bei Kreuzungen
Gasleitungen	1,00m	0,50m
Wasserleitungen	1,00m	0,50m
Kabel	1,00m	0,50m
Kanal	1,00m	0,50m
Nachrichtenkabel	0,50 m	0,50m
Fernwärmeleitungen	5,00m	1,00m

°beidseitig der Leitungsachse

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Begründungstext aufgenommen**.**

H5

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und eine Gefährdung von Personen im Bereich der Hochspannungskabel ausgeschlossen wird, sind alle Beteiligten über die Lage der Kabel zu unterrichten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen konkreter Bauvorhaben bzw. der entsprechenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

H6

Der Bauunternehmer haftet gegenüber der RWE Deutschland GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungskabelanlage und deren Zubehör verursacht werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen konkreter Bauvorhaben bzw. der entsprechenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe des 110-kV-Kabels sind durch die ausführenden Baufirmen Planunterlagen über die Lage des 11O-kV-Kabels anzufordern. Die Anfrage ist wahlweise per E-Mail an stellunqnahmen@westnetz.de oder per Post an die Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund, zu richten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen konkreter Bauvorhaben bzw. der entsprechenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

H7

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kVHochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H8

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H9

Anlage
Lagepläne: Bl. 1346 Blatt 1007
Verteiler
Syna GmbH, RSDT-H-PS/U, Herrn Lade

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teil D Stellungnahmen Privater

Nr.	Private Einwänder	Schreiben vom
D1	Martin Weiß `funny-smartie@arcor.de´	23.06.2016 (mail)
D2	Markus Fecher, Irenenhof Griesheimer Weg 2 64331 Weiterstadt	12.07.2016
D3	Rolf Meinhardt, Meinhardt Landwirtschaft GbR	15.07.2016

D1 Martin Weiß

Mail vom 23.06.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) wie der Veröffentlichung des neuen Flächennutzungsplans für die Stadt Weiterstadt zu entnehmen ist, ist wohl hier ein **Missverständnis** enthalten. Ich habe den entsprechenden Teil des neuen Flächennutzungsplan ausgeschnitten und entsprechend nun meinen Fragen kommentiert: Wir haben als Wohnungseigentümergemeinschaft in den Jahren 2012/2013 entsprechende Eigentumsanteile an dem Anwesen Darmstädter Landstraße 14 in Gräfenhausen erworben. Zu diesen Eigentumsanteilen wurden auch lt. Teilungserklärung Parkplatzstellflächen mit erworben, die wohl nun "noch" als öffentliche Parkfläche im aktuellen Flächennutzungsplan aufgeführt ist. Handelt es sich hierbei um ein Irrtum? Können Sie entsprechend eine Antwort an uns zurückgeben? Inwieweit müssen wir als Wohnungseigentümergemeinschaft Einspruch erheben? (…)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine fehlerhafte Darstellung im Plan. Das Symbol wird an der betreffenden Stelle entfernt.

D2

Markus Fecher
Irenenhof
Griesheimer Weg 2
64331 Weiterstadt

Schreiben vom 12.07.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) Wir bewirtschaften hier in Weiterstadt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Direktvermarktung. Die **geplante Trassenführung würde die Strassenbahn mitten durch unser Betriebsgelände f**ühren, was die betrieblichen Abläufe und natürlich auch die betrieblichen Entwicklungschancen erheblich stören bzw. unmöglich machen würde. Weiterhin befürchten wir, daß es nicht nur beim Flächenverbrauch durch die Trasse bleibt, noch mehr Flächenverbrauch durch ausgleichsmaßnahmen und sonstige verkehrstechnisch bedingte Maßnahmen, so zum Beispiel eine eventuelle Verlegung des Radweges und Lärmschutzmaßnahmen kommt. All dies ginge zu unseren Lasten und auf Kosten unserer landwirtschaftlichen Nutzfläche bzw. unseren betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten. Man sollte sich auch in der Stadtverwaltung einmal darüber klarwerden, daß jeder Quadratmeter Ackerfläche, der verbaut, zweckentfremdet und versiegelt wird unwiederbringlich verloren ist. Zudem kommen Ausgleichsmaßnahmen, die per se wieder Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entziehen. Letztendlich, wer braucht diese Straßenbahn? Mit uns ist das jedenfalls nicht zu machen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der „freizuhaltenden Fläche, ÖPNV-Trasse“ um eine grobe, vorläufige Trassenführung, die von der DADINA im Rahmen einer Nutzen-Kosten-Analyse“ entwickelt wurde. Es handelt sich bisher nicht um ein konkretes Planungsvorhaben der Stadt. Im Rahmen einer konkreten Trassenplanung werden Sie erneut beteiligt.

D3 Rolf Meinhardt
Meinhardt Landwirtschaft GbR
Tannenhof
Orfelder Rod 7a
64331 Weiterstadt

Schreiben vom 15.07.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) Wir sehen uns vor allem betroffen von der Einstufung einiger unserer landwirtschaftlichen Nutzflächen als geschützte Flächen gemäß §30 BNatSchG. Alle diese Bereiche liegen benachbart zu Heckenstreifen bzw. Gebüsch- und Baumreihen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist indessen nicht zutreffend, dass alle Flächen nach §30 BNatSchG benachbart zu Heckenstreifen bzw. Gebüsch- und Baumreihen liegen. Im LP 2002 (aus dem die betreffenden Flächen integriert wurden), sind keine geschützten Flächen gem. § 30 BNatSchG dargestellt, sondern Flächen gem. § 23 HENatG-alt. In der aktuellen Teilfortschreibung des Landschaftsplans werden die Flächen gem. § 30 BNatSchG aus dem Hessischen Naturschutz Informationssystem online-NATUREG übernommen und dann in den FNP entsprechend integriert.
H2	Die Bedeutung dieser Hecken für die Natur wollen wir gar nicht in Frage stellen, aber bei den dort angrenzend kartierten Sonderbereichen handelt es sich nach unserer Ansicht nicht um naturschutzrechtlich relevante Fläche, sondern um ganz gewöhnliche landwirtschaftlich genutzte Flächen – was sich anhand der beigefügten Fotos auch gut erkennen lässt. Sollten Sie daran zweifeln, laden wir Sie gerne zu einem Vor-Ort-Termin ein, um sich selbst davon überzeugen zu können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Flächen, die als „Schutzflächen nach §30 BNatSchG“ im Plan enthalten sind, wurden aus dem Landschaftsplan (2002) übernommen (siehe dazu H1). Bei der betreffenden FNP-Kategorie „nachrichtliche Übernahmen“ handelt es sich nicht um die Formulierung des Planungswillens der Stadt, vielmehr ergibt sich eine Übernahmepflicht aus dem Gesetz.

H3	Die Situation auf Foto 1 befindet sich nordwestlich des Wohnhauses Orfelder Rod 7a am Südende der zu unserem Hof führenden Allee. Die von Ihnen eingezeichnete Biotopfläche liegt entlang der Hecke innerhalb des Zaunes. Diese Fläche nutzen wir derzeit als Weide.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu H1
H4	Das auf Foto 2 abgebildete Gebiet liegt südöstlich unseres Hofgeländes im Bereich des Grundstücks Gemarkung Weiterstadt, Flur 13, Flurstück Nr. 39. Es handelt sich um einen Fahrweg unserer Obstanlage. Rechts davon verläuft eine Baumreihe mit Gebüsch, dahinter liegen unsere Erdbeertunnel.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu H1
H5	Foto 3 schließlich zeigt eine Fläche südlich des Hofgeländes am Südende des Weges Orfelder Rod kurz vor dem Wald. Entlang des Weges verläuft eine Hecke, jenseits davon liegt die auf dem Foto zu sehende landwirtschaftliche Nutzfläche; weiter links sind momentan mehrere Tunnel aufgestellt. Der Ausschnitt zeigt die Reservefläche dafür, derzeit ist sie als Weidefläche genutzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu H1
A1	Wir möchten Sie bitten, die nach unserer Ansicht fehlerhafte Einstufung dieser Bereiche zurückzunehmen.	Der Anregung wird gemäß obigen Ausführungen nicht gefolgt. Siehe dazu H1
H6	Zu bemerken ist außerdem noch, dass im FNP im Bereich des Flurstücks Gemarkung Weiterstadt, Flur 13, Flurstück Nr. 55/2 eine Baumreihe eingezeichnet ist, die es dort jedoch nicht gibt (vgl. aktuelle Luftbilder). Dort stehen unsere Erdbeertunnel.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bestandssituation wird bei der Teilfortschreibung des LP aktualisiert und entsprechend in den FNP integriert.

Flächennutzungsplan (FNP) mit Landschaftsplan (LP) 2020 2. Entwurf

TEIL A – FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUM FNP 2020

BEGRÜNDUNG KAPITEL I FNP 2020

Begründung Kapitel I FNP 2020

- Begründung Kapitel I FNP 2020 24-02-2020.pdf

Anlagen zur Begründung Kapitel I FNP 2020

Listen Aufstellung Bpläne seit 2002

- Aufstellung Bpläne seit 2002 (G).pdf
- Aufstellung Bpläne seit 2002 (W).pdf
- Aufstellung Bpläne seit 2002 Sonstige.pdf

BEGRÜNDUNG KAPITEL II UMWELTBERICHT ZUM FNP 2020

Begründung Kapitel II Umweltbericht

- Begründung Kapitel II Umweltbericht zum FNP 2020.pdf

Anlagen zur Begründung Kapitel II Umweltbericht

- UB FNP Weiterstadt Anlage 1.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 2.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 3.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 4.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 5.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 6.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 7.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 8.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 9.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 10.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 11.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 12.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 13.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 14.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 15.pdf

PLANWERK FNP 2020

- Planwerk FNP 2020 2. Entwurf 24-02-2020.pdf

TEIL B – LANDSCHAFTSPLAN FORTSCHREIBUNG 2020

ARTENSCHUTZPRÜFUNG ZUM FNP 2020

- ASP zum FNP 2020.pdf

ERLÄUTERUNGSBERICHT LANDSCHAFTSPLAN 2020

- LP Weiterstadt Erläuterungsbericht 2020 Erläuterungsbericht.pdf

PLANUNTERLAGEN LANDSCHAFTSPLAN 2020

- LP 2020 BH Karte 5.pdf
- LP 2020 BH Karte 10.pdf
- LP 2020 GH Karte 5.pdf
- LP 2020 GH Karte 10.pdf
- LP 2020 SH Karte 5.pdf
- LP 2020 SH Karte 10.pdf
- LP 2020 WR Karte 5.pdf
- LP 2020 WR Karte 10.pdf